

## **Vorlage an den Landrat**

**«Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» – Änderung Bildungsgesetz**  
2019/139

vom 12. Februar 2019

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Die Spezielle Förderung und die Sonderschulung als Teil einer «Volksschule für alle» stellen Angebote und Strukturen bereit, damit Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf ihre Begabungen und Interessen entfalten und möglichst ohne Einschränkungen am sozialen, kulturellen, politisch-öffentlichen und wirtschaftlichen Leben selbstverantwortet teilhaben können. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler an der obligatorischen Schule während insgesamt 11 Ausbildungsjahren bestmöglich auf ihre Zukunft vorbereitet werden und 95 % einen Abschluss der Sekundarstufe II erreichen.

Die integrative Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebots ist im Kanton Basel-Landschaft auf der Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes ([SR 151.3 BehiG](#)) und der Übertragung der Sonderschulung vom Bund an den Kanton 2008 pragmatisch umgesetzt. Im Anschluss an den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat (LRV [2009-351](#) vom 1. Dezember 2009), gutgeheissen von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Kantons Basel-Landschaft am 26. September 2010, haben die Schulen ihre Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf zunehmend integrativ ausgerichtet und eine tragfähige Praxis entwickelt. Bezüglich dieser Ausrichtung der Volksschule gibt es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Mit dieser Vorlage wird eine Änderung der Bildungsgesetzgebung beantragt, um die Bildungsqualität in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung zu sichern und die bereits erfolgten Optimierungsmassnahmen und Strukturvorgaben zu konsolidieren. Gleichzeitig werden die Kosten der Sonderpädagogik über die Lektionen-Pools und die Platzzahlen an die Anzahl Schülerinnen und Schüler gekoppelt und dieses Verhältnis mit Bezug auf den Bedarf 2017 fixiert.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Die Mittel zweckmässig für die Unterstützung der ganzen Klasse und nicht nur für individuelle Einzelförderung einsetzen.
- „Starke Lernbeziehungen“ fördern mit weniger Lehr- und Fachpersonen an einer Klasse.
- Die Kosten der Speziellen Förderung und der Sonderschulung stabilisieren.
- Die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung über einen Lektionen-Pool und Platzzahlen wirksam und wirtschaftlich nutzen.
- Die administrativen und organisatorischen Abläufe sowie die Angebots- und Personalplanung der Schulen vereinfachen.
- Nur noch Massnahmen der Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen (ILZ), die Zuweisung in Kleinklassen (KK) oder die Sonderschulung verlangen zwingend eine Abklärung einer kantonalen Abklärungsstelle Schulpsychologischer Dienst (SPD) oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

Den Schulen wird für die Massnahmen der Speziellen Förderung ein Lektionen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Die Schulleitung entscheidet über die Organisation und die Durchführung der Speziellen Förderung. Mit den Lektionen aus dem Pool kann die Schulleitung flexibel und effizient auf schulspezifische Bedürfnisse reagieren. Sie entscheidet über Umfang, Dauer und Form der Speziellen Förderung. Insbesondere legt sie fest, ob die Förderung durch Schulische Heilpädagogik, durch Sozialpädagogik, durch Assistenz oder durch Regelpädagogik erfolgen soll. Sie entscheidet auch, ob die zugewiesenen Ressourcen zwingend für individuelle Einzel- oder Gruppenförderungen oder für gezielte Unterstützung von Regelklassen eingesetzt werden.

Damit wird der Regelunterricht gestärkt. Isolierte, intensive Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung werden reduziert. Nicht jede Auffälligkeit im Verhalten, im Entwicklungsstand oder in der Leistung von Schülerinnen und Schülern soll zu einer Indikation und einer sonderpädagogischen Massnahme führen. Gleichzeitig ermöglicht der Lektionen-Pool der Schulleitung, die Schule personell so zu organisieren, dass Funktionen auf möglichst wenige Lehrpersonen pro Klasse gebündelt und damit „starke Lernbeziehungen“ aufgebaut werden können. Dies führt zu einer Entlastung der Lehrpersonen in Bezug auf Absprachen, Organisations- und Koordinationsaufwand.

Für die Gemeinden als Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule werden die erforderlichen Mittel mit Bezug zu den Lektionen-Pools gemäss Verordnung – aber ohne kantonale Mindestvorgaben – über das jeweilige Gemeindebudget von Schulrat und Schulleitung beantragt. Zusätzliche Ressourcen verlangen auf der Primarstufe eine Kostengutsprache der Gemeinde und eine Empfehlung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Volksschulen. Auf der Sekundarstufe I und in der Sonderschulung müssen zusätzliche Ressourcen vom Amt für Volksschulen bewilligt werden. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der Entscheid bei der Gemeinde als Kostenträgerin liegt, gleichzeitig aber im Interesse einer einheitlichen und fachlich abgestützten Praxis die Empfehlung durch die zuständige Fachstelle des Amts für Volksschulen vorliegen muss.

Mit der Steuerung über Lektionen-Pools entfallen für die Schulen aufwändige, administrative Abklärungs-, Melde- und Bewilligungsverfahren mit kantonalen Stellen wie dem Amt für Volksschulen (AVS), dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Innerhalb der Lektionen-Pools verantwortet die Schulleitung den effizienten Mitteleinsatz und organisiert die Fördermassnahmen bedarfsorientiert und flexibel.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und Forderungen nach immer mehr und kostenintensiveren Individualleistungen ist die Steuerung über Lektionen-Pools unerlässlich. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerin oder der Schüler haben einen Anspruch darauf, dass der ausgewiesene Förder- und der individuelle Bildungsbedarf gedeckt werden können. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme, auf die Wahl einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulungsform. Die Mittel sollen an den Schulen gezielter und flexibler für die Absicherung des Lernerfolgs aller Schülerinnen und Schüler und damit für ganze Klassen eingesetzt werden können. Sind individuelle Massnahmen notwendig, werden die Erziehungsberechtigten in den Abklärungs- und Zuweisungsprozess miteinbezogen. Sie haben ein Antrags- und Anhörungsrecht.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anforderungen an Lehrpersonen und Schulen bezüglich sozialer Integration und Gewährleistung des Bildungserfolgs für alle Schülerinnen und Schüler steigen. Deshalb sind die Lektionen-Pools entsprechend den Kosten bzw. den eingesetzten Lektionen von 2017 und somit nicht sparoptimiert festgelegt. Der beschränkt zur Verfügung stehende «Bildungsfranken» soll jedoch durch administrative und organisatorische Vereinfachung und Flexibilisierung wirkungsvoller eingesetzt werden.

Mit dieser Vorlage wird die Bildungsqualität in der Speziellen Förderung und der Sonderschulung gesichert und die Ressourcierung im Bildungsgesetz verankert.

**1.2. Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Übersicht</b>	<b>2</b>
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
<b>2.</b>	<b>Bericht</b>	<b>5</b>
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Ziele der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	7
2.3.1.	Die Volksschule – eine Schule für alle	7
2.3.2.	Struktur der Angebote der Volksschule – IST-Zustand	7
2.3.3.	Regelunterricht stärken durch Konsolidierung und Steuerung der Speziellen Förderung und Sonderschulung – SOLL-Zustand	8
2.3.4.	Zuweisung und Inanspruchnahme der Angebote – SOLL-Zustand	9
2.3.5.	Ressourcierung der Angebote – SOLL-Zustand	12
2.3.6.	Spezielle Förderung und Förderangebote für Fremdsprachige	13
2.3.7.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	21
2.3.8.	Aufzuhebende Erlasse	21
2.4.	Rechtliche Auswirkungen	21
2.4.1.	Rechtsgrundlagen	21
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	21
2.6.	Finanzrechtliche Prüfung	22
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung	23
2.8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	23
2.8.1.	Auswertung Vernehmlassung	23
2.8.2.	Erwägungen des Regierungsrats	25
2.9.	Vorstösse des Landrats	28
2.10.	Fazit	34
<b>3.</b>	<b>Anträge</b>	<b>35</b>
3.1.	Beschluss	35
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	35
<b>4.</b>	<b>Anhang</b>	<b>35</b>
<b>5.</b>	<b>Beilagen</b>	<b>35</b>

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### **Bisherige Entscheide zur Speziellen Förderung und zur Sonderschulung**

Am 26. September 2010 hiess der Baselbieter Soverän mit einem Anteil von 59,7 % Ja-Stimmen den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat gut. Mit 58,8 % Ja-Stimmen nahm das Stimmvolk zudem die mit dem Beitritt zum [Sonderpädagogik-Konkordat](#) erforderliche und vom Landrat am 17. Juni 2010 beschlossene Änderung von § 5a des Bildungsgesetzes ([SGS 640, BildG](#)) an.

Damit bestätigten Landrat und Soverän die integrative Ausrichtung des Bildungswesens. Dies in Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben aus dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 ([SR 151.3, BehiG](#)) über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und der Bundesverfassung mit den Beschlüssen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008 ([SR 101, BV](#)) betreffend Übernahme der Sonderschulung durch die Kantone.

Mit der Änderung von § 5a des Bildungsgesetzes hat der Landrat die vorzugsweise Integrative Schulung wie folgt gesetzlich verankert:

«Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.»

Das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen wie auch die Möglichkeiten der Schule und der angemessene Einsatz der Mittel sind zu beachtende Faktoren bei der Integrativen Schulung.

#### **Rückweisung der Landratsvorlage [2013-284](#) «Integrative Schulung»**

In Ergänzung zu den Beschlüssen des Soveräns vom 26. September 2010 betreffend Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat und zur entsprechenden Änderung der Bildungsgesetzgebung beantragte der Regierungsrat mit der Vorlage [2013-284 vom 27. August 2013](#) «Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung» eine weitere Änderung des Bildungsgesetzes. Diese Vorlage hatte zum Ziel, die zur Verfügung stehenden Mittel optimal bzw. wirtschaftlich und wirksam zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler einzusetzen und die Steuerung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung auf der Grundlage klar definierter, nachvollziehbarer und transparenter Kriterien zu gewährleisten.

Am 12. Juni 2014 hat der Landrat die Vorlage mit 45:33 Stimmen bei zwei Enthaltungen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Ein spezifischer Auftrag war mit dieser Rückweisung nicht verbunden.

#### **Aktueller Stand**

Die Angebote der Speziellen Förderung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und der Sonderschulung erfüllen die Vorgaben des Sonderpädagogik-Konkordates und müssen weder angepasst noch erweitert werden. Die Volksschule umfasst gemäss § 3 BildG die obligatorischen Bildungsstufen vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I an den öffentlichen Schulen. Vor dem Schuleintritt unterstützt die heilpädagogische Früherziehung Kinder mit besonderem Förderbedarf.

Die integrative Ausrichtung der Volksschule wurde sowohl auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage als auch auf der Ebene der einzelnen Schulen mit der fachlichen Begleitung und Unterstützung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Amt für Volksschulen (AVS), weiterentwickelt. In zwei Konzepten vom Oktober 2015 hat das Amt für Volksschulen den Schulen für die Integrative Schulungsform im Rahmen der Speziellen Förderung und für die Integrative Sonderschulung (InSo) Fachunterlagen zur Verfügung gestellt. Diese gelten für Kinder und Jugendliche mit

besonderen Begabungen, mit Schul- und Lernschwierigkeiten, mit Verhaltensauffälligkeiten oder mit Behinderungen. Wo integrative Schulung nicht möglich ist, muss die separative Schulung im Rahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung geprüft werden. Der Schulträger (Kanton, Gemeinde) ist für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrem Bildungsbedarf, zuständig für die Beschulung (fachlich, personell) und deren Finanzierung.

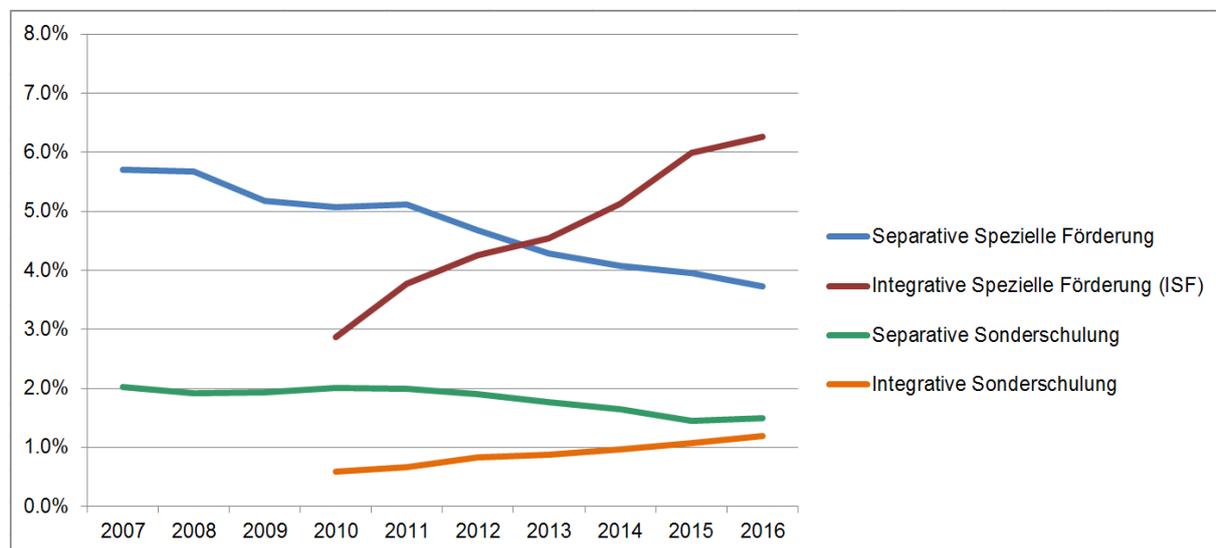
**Tabelle 1: Übersicht der Speziellen Förderung, der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in den integrativen und separativen Angebotsformen (ohne stationäre Beschulung)**

Spezielle Förderung	
integrativ	Heil- oder Sozialpädagogische Unterstützung / Assistenz / Begabungs- und Begabtenförderung / Förderunterricht / Deutsch als Zweitsprache / Förderunterricht Französisch
separativ	Einführungsklassen / Kleinklassen / Fremdsprachenintegrationsklassen / Spezielle Förderung an Privatschulen
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen	
integrativ	Logopädie / Psychomotorik
Sonderschulung	
integrativ	Sonderschulung in Regelklassen
separativ	Sonderschulung in Sonderschulen

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I zeigt sich sowohl bei der Speziellen Förderung als auch bei der Sonderschulung eine Verlagerung von der separativen zur integrativen Schulungsform.

**Abbildung 1: Anteil der Lernenden in integrativen und separativen Angeboten: Primarstufe und Sekundarstufe I (ohne stationäre Beschulung), 2007–2016**



(Statistisches Amt, 2017)

## **2.2. Ziele der Vorlage**

- Die Mittel zweckmässig für die Unterstützung der ganzen Klasse und nicht nur für individuelle Einzelförderung einsetzen.
- „Starke Lernbeziehungen“ fördern mit weniger Lehr- und Fachpersonen an einer Klasse.
- Die Kosten der Speziellen Förderung und der Sonderschulung stabilisieren.
- Die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung über Lektionen-Pools und Platzzahlen wirksam und wirtschaftlich nutzen.
- Die administrativen und organisatorischen Abläufe sowie die Angebots- und Personalplanung der Schulen vereinfachen.
- Nur noch Massnahmen der Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen (ILZ), die Zuweisung in Kleinklassen oder die Sonderschulung verlangen zwingend eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP).

## **2.3. Erläuterungen**

### **2.3.1. Die Volksschule – eine Schule für alle**

Die Volksschule umfasst die obligatorischen Bildungsstufen vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I an den öffentlichen Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrag des Kantons geführt werden (§ 3 BildG). Alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren Lernvoraussetzungen – sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule und werden ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert. Damit gehören auch Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf – insbesondere aufgrund einer Behinderung – dem gleichen Schulsystem an, unabhängig davon, ob sie in einer Regelschule oder in einer Sonderschule unterrichtet werden.

### **2.3.2. Struktur der Angebote der Volksschule – IST-Zustand**

Im Folgenden werden Bildungsangebote des Regelunterrichts, der Speziellen Förderung und der Sonderschulung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I erörtert.

#### **Regelunterricht**

Der Regelunterricht umfasst den Unterricht gemäss Lehrplan und Stundentafel ab Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I, die jeder Schülerin und jedem Schüler nach den kantonalen Vorgaben zustehen. Der Regelunterricht geht von einem erweiterten Normalitätsbegriff mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Interessen, Möglichkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler aus. Er ist didaktisch und methodisch so organisiert, dass er die unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Er leistet einen Beitrag dazu, dass sie sich – nötigenfalls mit ergänzenden integrativen oder sequentiell separativen sonderpädagogischen Massnahmen – als Teil der Schul- und Klassengemeinschaft erleben. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sie in ein Bildungsangebot der Sekundarstufe II übertreten können, das ihren Möglichkeiten, Eignungen und Interessen entspricht.

#### **Spezielle Förderung**

Die Spezielle Förderung unterstützt Schülerinnen und Schüler, die im Regelunterricht nicht ausreichend gefördert werden können. Sie umfasst die Bereitstellung spezifischer Lernhilfen bei Einschränkungen in Lern- und Leistungsbereichen, in der Sprach-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung, im Bewegungsverhalten oder im sozio-emotionalen Bereich (Verhalten). Sie fördert auch Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder

sportlichen Begabung<sup>1</sup> und fremdsprachige Schülerinnen und Schüler. Die Angebote der Speziellen Förderung sind integrativ oder separativ organisiert.

### **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)**

Logopädie und Psychomotorik sind als pädagogisch-therapeutische Massnahmen definiert. Logopädie wird über die kommunalen Logopädischen Dienste im Rahmen der Speziellen Förderung und Psychomotorik über das Psychomotorische Fachzentrum als Sonderschulung angeboten.

Logopädie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

Psychomotorik richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die Auffälligkeiten und Abweichungen ihrer Bewegungs-, Wahrnehmungs- und Beziehungsentwicklung aufweisen. Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung, eine ärztliche Indikation oder die Empfehlung einer kantonalen Abklärungsstelle (SPD oder KJP) voraus. Beide Massnahmen richten sich bei Bedarf auch an Kinder im Vorschulalter.

### **Sonderschulung**

Die Sonderschulung unterstützt Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs in der Speziellen Förderung nicht ausreichend gefördert werden können. Das sind in der Regel Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, einer Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung, einer Körperbehinderung sowie Schülerinnen und Schüler mit schweren Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen.

Sonderschulmassnahmen sind verstärkte Massnahmen, die auf den besonderen Bildungsbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler zugeschnitten sind. Sie zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Lange Dauer, hohe Intensität, hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf der Schülerin oder des Schülers.

Die Sonderschulung umfasst neben der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf auch Angebote für Betreuung, Therapie, behinderungsspezifische Fachberatung und Unterstützung, Organisation und Koordination von fachlichen, therapeutischen und personellen Ressourcen, Hilfsmittelbeschaffung sowie Organisation der notwendigen Fahrten.

Massnahmen in stationären Sonderschulen werden eingesetzt, wenn eine besondere Beschulung nötig ist und zugleich der Nachweis erbracht ist, dass das Kind oder der Jugendliche nicht in der Familie leben kann (soziale Indikation oder Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Sie werden in der Landratsvorlage nur wo nötig ausdrücklich ausgewiesen.

### **2.3.3. Regelunterricht stärken durch Konsolidierung und Steuerung der Speziellen Förderung und Sonderschulung – SOLL-Zustand**

Mit der Vorlage wird sichergestellt, dass die bereits erfolgten Optimierungsmassnahmen und Strukturvorgaben der Speziellen Förderung und der Sonderschulung konsolidiert und die rechtlichen Grundlagen für die Steuerung sowie eine optimierte Struktur- und Angebotsnutzung geschaffen werden. Die Angebote der Speziellen Förderung, der Sonderschulung und der heilpädagogischen Früherziehung werden strukturell unverändert weitergeführt, die Ressourcierung jedoch neu über Lektionen-Pools und Platzzahlen gesteuert.

Jede Schule hat ihre spezifischen Gegebenheiten und soll ihre Spezielle Förderung bedarfsorientiert und zweckmässig organisieren können. Deshalb werden aufwändige, administrative Abklä-

---

<sup>1</sup> Für sportbegabte Kinder und Jugendliche ist die Kommission Leistungssportförderung zuständig. Sie trifft in Absprache mit der zuständigen Schulleitung individuelle Massnahmen (z.B. Freistellung vom Unterricht für Trainingslager oder Wettkämpfe usw.).

rungs-, Melde- und Bewilligungsverfahren über kantonale Stellen (AVS, SPD, KJP) aufgehoben. Abklärungen und Indikationen über SPD und KJP erfolgen nur noch bei individuellen Lernzielen (ILZ) und bei Kleinklassen- oder Sonderschulzuweisungen. Die Schulleitung entscheidet über die Organisation und die Durchführung der Speziellen Förderung, ohne Bewilligungsverfahren über das AVS. Dazu werden der Schule Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl ihrer Schülerinnen und Schüler zugewiesen. Mit den Lektionen aus diesen Pools können die Schulleitungen flexibel und effizient auf schulspezifische Bedürfnisse reagieren. Dabei stützt sie sich auf die Fachkenntnisse der eigenen schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die Schulleitung entscheidet über Umfang, Dauer und Form der Speziellen Förderung. Insbesondere legt sie fest, ob die Förderung durch Schulische Heilpädagogik, durch Sozialpädagogik, durch Assistenz oder durch Regelpädagogik erfolgen soll. Sie entscheidet auch, ob die zugewiesenen Ressourcen für individuelle Einzel- oder Gruppenförderungen oder aber für gezielte Unterstützung von Regelklassen oder die Bildung von Einführungs-, Klein- oder Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden.

Mit der Unterstützung der Regelklassen wird die Tragfähigkeit der Schulen gestärkt. Die Förderung aller Schülerinnen und Schüler soll grundsätzlich im Regelunterricht erfolgen. Der Regelunterricht ist auf die Vielfalt der Lernenden ausgerichtet und berücksichtigt ihre unterschiedlichen Entwicklungs- und Lernvoraussetzungen. Das Erreichen der Lernziele erfolgt in unterschiedlichem Tempo und mit unterschiedlichen Lernschritten. Kurzzeitige Lernrückstände, Lernprobleme oder Leistungsstörungen sind durch individuelle Lernangebote in der Klasse anzugehen. Die Angebote der individuellen Speziellen Förderung sollen nur genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Klassen- und Regelunterrichts nicht ausreichen.

In den letzten Jahren erfolgte eine zunehmende Spezialisierung des Lehrpersonals der Speziellen Förderung mit diversen zusätzlichen Förder-, Heil- und Sozialpädagogischen Funktionen. Diese Spezialisierung führte dazu, dass pro Klasse oft zu viele Lehrpersonen unterrichten. Der Lektionen-Pool ermöglicht den Schulen, sich personell so zu organisieren, dass Funktionen auf möglichst wenige Lehrpersonen pro Klasse gebündelt und damit „starke Lernbeziehungen“ aufgebaut werden. Die Schulische Heilpädagogik (SHP) verantwortet in jedem Fall die Förderdiagnostik und Förderplanung. Die Umsetzung kann gegebenenfalls durch eine engagierte Förderlehrperson erfolgen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass derzeit schweizweit ein Mangel an Lehrpersonen der SHP besteht. Je nach Bedarf können Lektionen auch in Stunden für sozialpädagogische Unterstützung oder Assistenz umgewandelt werden. Sozialpädagogik und Assistenz haben jedoch keine Unterrichtsfunktion. Die Reduktion der Anzahl Lehrpersonen pro Klasse vereinfacht die Klassenorganisation, stärkt den Regelunterricht und führt zu einer Entlastung der Lehrpersonen in Bezug auf Absprachen, Organisations- und Koordinationsaufwand.

### **2.3.4. Zuweisung und Inanspruchnahme der Angebote – SOLL-Zustand**

#### **Subsidiarität**

Kann eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Regelunterrichts nicht ausreichend gefördert werden, wird abgeklärt, mit welchen Massnahmen dem besonderen Bildungsbedarf entsprochen werden kann:

- Es wird geklärt, ob dem besonderen Bildungsbedarf im Rahmen der Speziellen Förderung entsprochen werden kann. Die kantonalen Abklärungsstellen (SPD oder KJP) müssen bei Zuweisung in Kleinklassen (KK) und Festlegung von individuellen Lernzielen (ILZ) beigezogen werden. Für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen braucht es eine logopädische oder eine psychomotorische Fachabklärung. Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die Fachabklärung über die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung. Damit ist die Trennung von Abklärung und Zuweisung sichergestellt. Die bisher teilweise erfolgten Selbstzuweisungen (Abklärung und Zuweisung durch dieselbe Stelle) sind aufgehoben. Beispielsweise klärt künftig der Logopädische Dienst den logopädischen Bedarf mittels Fachabklärung ab und die Schulleitung bewilligt die Therapie.

- Reicht das Förderangebot der Speziellen Förderung nicht aus, wird durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) der individuelle Bildungsbedarf für Massnahmen der Sonderschulung ermittelt. Das Amt für Volksschulen (AVS) entscheidet über die Zuweisung zu Sonderschulangeboten. Stationäre Sonderschulangebote werden durch das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) entschieden.

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerin oder der Schüler haben einen Anspruch darauf, dass der ausgewiesene Förder- und der individuelle Bildungsbedarf gedeckt werden können. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme, auf die Wahl einer bestimmten Schule oder einer bestimmten Schulungsform. Diese administrativ-organisatorischen Entscheide liegen in der Verantwortung der zuständigen Instanzen (Schulleitung oder BKSD, Amt für Volksschulen oder Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote) unter Berücksichtigung der Empfehlungen der abklärenden Fachstellen. Bei allen individuell abzuklärenden Massnahmen melden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten ihr Kind zur Abklärung an. Sie sind vor dem Entscheid über die Zuweisung zu einer Massnahme anzuhören. Ist zur Klärung eines allfälligen Anspruchs auf Beschulung an einer Privatschule oder der Möglichkeit einer Integration ein Fachkonvent angezeigt, haben die Erziehungsberechtigten zudem vorgängig die Möglichkeit ihre Anliegen schriftlich beim Amt für Volksschulen einzubringen. Nur in Ausnahmefällen, wenn das Wohl des Kindes selbst oder der Klasse stark gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten einer Abklärung nicht zustimmen, kann eine solche angeordnet werden. Auch in diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten in den Zuweisungsprozess einzubeziehen.

### **Zuweisung Spezielle Förderung**

Die Schulleitung bewilligt und entscheidet über die Zuweisung der Angebote der Speziellen Förderung. Für die Integrative Spezielle Förderung mit individuellen Lernzielen (ILZ) sowie für die Zuweisung in die Kleinklasse (KK) oder an eine Privatschule wird eine Abklärung – in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten – durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) vorausgesetzt. Schülerinnen oder Schüler mit einer Entwicklungsverzögerung können für das 1. Primarschuljahr von der Schulleitung einer Einführungsklasse (EK) zugewiesen werden. Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Zuweisung nicht einverstanden, können sie von der Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Die Zuweisung an eine Privatschule im Rahmen der Speziellen Förderung erfolgt nur auf der Sekundarstufe I und wird vom Amt für Volksschulen bewilligt.

### **Zuweisung pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)**

Logopädie erfolgt aufgrund einer logopädischen Fachabklärung beim Logopädischen Dienst. Die Schulleitung bewilligt die Therapie. Der Logopädische Dienst organisiert, koordiniert und verantwortet die Therapie fachlich.

Psychomotorik<sup>2</sup> erfolgt aufgrund einer Indikation durch Fachärzte für Pädiatrie, Kinderpsychiatrie oder Kinderneurologie bzw. durch den Schulpsychologischen Dienst und nach einer psychomotorischen Fachabklärung beim Fachzentrum für Psychomotorik. Das Amt für Volksschulen bewilligt die Therapie. Das Fachzentrum Psychomotorik organisiert, koordiniert und verantwortet die Therapie fachlich.

### **Zuweisung Sonderschulung**

Für die Sonderschulung wird eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJP) verlangt. Die Massnahmen der Sonderschulung setzen das Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) voraus. Das Amt für Volksschulen bewilligt Art, Umfang und Dauer der integrativen und der separativen Sonderschulung. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bewilligt Zuweisungen der stationären Sonderschulung.

---

<sup>2</sup> Ist über die Sonderschulung organisiert; VO für die Sonderschulung § 13 ff.

**Angebote und Zuweisungssteuerung**

Abbildung 2 zeigt die Weiterführung der bestehenden Angebote und wie die Ressourcierung und Zuweisung neu gemäss der vorliegenden Änderung des Bildungsgesetzes und der entsprechenden Folgeerlasse auf Verordnungsstufe erfolgen wird:

**Abbildung 2: Überblick Angebote und Zuweisungssteuerung (ohne stationäre Beschulung)**

Sonderschulung	Separative Sonderschulung	X		X	X
	Integrative Sonderschulung	X		X	X
Spezielle Förderung	Spezielle Förderung an einer Privatschule	X		X	X
	Kleinklasse	X	X		X
	Einführungsklasse		X		X
	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen				
	Psychomotorik		X	X	X
	Logopädie		X	X	X
	Integration fremdsprachiger SuS				
	Fremdsprachenintegrationsklasse			X	X
	Deutsch als Zweitsprache			X	X
	Französisch als zweite Fremdsprache			X	X
Integrative Spezielle Förderung (ISF)					
ISF mit Individuellen Lernzielen	X	X		X	
ISF ohne Individuelle Lernziele		X		X	
Indikation SPD/KJP					
Indikation pädagogisch-therapeutisch					
Kollektive Ressourcen					
Individuelle Ressourcen					
Entscheid Schulleitung					
Entscheid AVS					

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

### 2.3.5. Ressourcierung der Angebote – SOLL-Zustand

#### Stabilisierung der Kosten durch Lektionen-Pools und maximale Platzzahlen

Um die Kosten der Speziellen Förderung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und der Sonderschulung zu stabilisieren, wurden anhand des Aufwandes bzw. der eingesetzten Lektionen 2017 Lektionen-Pools bzw. Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler errechnet. Damit ist die zukünftige Entwicklung der Kosten an die Anzahl Schülerinnen und Schüler gekoppelt und somit planbar.

**Tabelle 2: Überblick über die Lektionen-Pools und die maximalen Platzzahlen der Speziellen Förderung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und der Sonderschulung**

Angebot		Primarschule	Sekundarstufe I	Primarschule und Sekundarstufe I
<b>Spezielle Förderung</b>				
	Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit Individuellen Lernzielen	pro 10 SuS 4,3 Lektionen	pro 10 SuS der Leistungszüge A (inkl. KK) und E 4,7 Lektionen	
	Integrative Spezielle Förderung (ISF) ohne Individuelle Lernziele			
	Begabungs- und Begabtenförderung			
	Förderunterricht			
	Einführungsklasse			
	Kleinklasse			
	Spezielle Förderung an einer Privatschule		Subsidiär-massnahme	
<b>Förderangebote für Fremdsprachige</b>				
	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	pro 1 fremd-sprachige/r SuS mit Förderbedarf 0,7 Lektionen	pro 1 fremd-sprachige/r SuS mit Förderbedarf 1,8 Lektionen	
	Französisch als zweite Fremdsprache (FaZ)			
	Integrationsklassen für Fremdsprachige			
<b>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</b>				
	Logopädie			pro 570 SuS 27 Lektionen (100% Pensum)
	Psychomotorik	pro 2500 SuS 27 Lektionen (100% Pensum)		
<b>Sonderschulung (ohne stationäre Sonderschulung)</b>				
	Separative und Integrative Sonderschulung			max. 2.1% aller SuS

Nachfolgend sind für die verschiedenen Angebote die Entwicklung der Kosten und Schülerzahlen sowie die künftige Ressourcierung aufgezeigt.

### 2.3.6. Spezielle Förderung und Förderangebote für Fremdsprachige

#### A. Entwicklung Schülerzahlen und Kosten

Der Anteil Primar-Schülerinnen und -Schülern (SuS) mit einer separativen Speziellen Förderung ist zwar rückläufig, aber der Rückgang kompensiert den Anstieg bei der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) nicht. Das heisst, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler eine Massnahme der Speziellen Förderung erhalten.

**Tabelle 3: Spezielle Förderung – Primarstufe**

Aufwand = in Tsd. CHF	2013		2014		2015		2016		2017	
Schulische Massnahme	SuS	Aufwand								
<b>Integrative Spezielle Förderung</b>	4'264	19'073	4'379	21'688	5'220	24'017	4'801	27'534	5'675	30'706
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	24.3%	7.0%	24.4%	8.1%	25.3%	8.8%	22.8%	9.1%	26.5%	9.9%
<b>Separative Spezielle Förderung</b>	780	23'278	758	22'622	839	25'039	721	21'518	708	21'130
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	4.5%	8.5%	4.2%	8.5%	4.1%	8.9%	3.4%	7.1%	3.3%	6.7%
<b>Total Spezielle Förderung</b>	5'044	42'351	5'137	44'310	6'059	49'056	5'522	49'052	6'383	51'835
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	28.8%	15.5%	28.6%	16.6%	29.3%	17.7%	26.2%	16.3%	29.8%	16.6%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Die Entwicklung der Schülerzahl auf der Sekundarstufe I zeigt, dass eine Verschiebung von den Angeboten der separativen Speziellen Förderung hin zu den Angeboten der Integrativen Speziellen Förderung stattgefunden hat. Mit einer konsequenten Anwendung des Subsidiaritätsprinzips konnte die Inanspruchnahme von teuren, separativen Angeboten an Privatschulen deutlich reduziert werden. Somit zeigt sich, dass die von der BKSD initiierte Struktur- und Angebotsoptimierung zu einer deutlichen Reduktion der Kosten pro Schülerin und Schüler geführt hat.

**Tabelle 4: Spezielle Förderung – Sekundarstufe I**

Aufwand = in Tsd. CHF	2013		2014		2015		2016		2017	
Schulische Massnahme	SuS	Aufwand								
<b>a) Integrative Spezielle Förderung</b>	812	7'240	849	8'249	715	7'322	930	9'391	1'116	10'254
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	6.8%	3.3%	7.3%	3.8%	8.9%	3.7%	11.7%	5.4%	14.2%	6.1%
<b>b) Klassen der Speziellen Förderung</b>	415	10'850	298	8'937	208	6'508	170	3'614	185	4'127
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	3.5%	4.9%	2.6%	4.2%	2.6%	3.3%	2.1%	2.1%	2.4%	2.5%
<b>c) Spezielle Förderung an Privatschulen</b>	113	3'569	74	2'722	47	2'471	31	1'983	24	1'893
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.9%	1.6%	0.6%	1.3%	0.6%	1.2%	0.4%	1.1%	0.3%	1.1%
<b>Total Separative (b+c) Spezielle Förderung</b>	528	14'419	372	11'659	255	8'979	201	5'597	209	6'020
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	4.4%	6.5%	3.2%	5.4%	3.2%	4.5%	2.5%	3.2%	2.7%	3.6%
<b>Total Spezielle Förderung</b>	1'340	21'659	1'221	19'908	970	16'301	1'131	14'988	1'325	16'274
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	11.2%	9.7%	10.5%	9.3%	12.0%	8.2%	14.3%	8.6%	16.9%	9.7%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einem Förderangebot für Fremdsprachige (Deutsch als Zweitsprache inklusive Intensivkurs und Fremdsprachenintegrationsklasse) als Teil der Speziellen Förderung verläuft entsprechend und parallel zum Migrationsverlauf. Die Entwicklung zeigt, dass mehr Schülerinnen und Schüler nicht proportional mehr Kosten auslösen bzw. die Kosten pro Schülerin und Schüler sinken. Dies bedeutet, dass die Angebotsstruktur bereits kostenoptimiert erfolgt.

**Tabelle 5: Förderangebote für Fremdsprachige – Primarstufe**

Aufwand = in Tsd. CHF	2013		2014		2015		2016		2017	
Schulische Massnahme	SuS	Aufwand								
<b>Deutsch als Zweitsprache</b>	3'117	10'499	3'479	12'857	4'150	13'323	4'699	15'200	4'382	13'790
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	17.8%	3.8%	19.4%	4.8%	20.1%	4.7%	22.3%	5.0%	20.5%	4.4%
<b>Integrationsklassen für Fremdsprachige</b>	16	478	33	985	30	895	66	1'970	45	1'343
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.1%	0.2%	0.2%	0.4%	0.2%	0.3%	0.3%	0.7%	0.2%	0.4%
<b>Total Förderangebote für Fremdsprachige</b>	3'133	10'977	3'512	13'842	4'180	14'218	4'765	17'170	4'427	15'133
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	17.9%	4.0%	19.6%	5.2%	20.2%	5.0%	22.6%	5.7%	20.7%	4.8%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einem Förderangebot für Fremdsprachige (Deutsch als Zweitsprache und Intensivkurs) ist auf der Sekundarstufe I viel kleiner als auf der Primarstufe. Dies weil die Unterstützungsmassnahmen gezielt und umfassend auf der Primarstufe im Sinne der Prävention und Früherfassung erfolgen. Der hohe Anteil an Fremdsprachenintegrationsklassen auf der Sekundarstufe I ist beabsichtigt. Wenn Migrationsschülerinnen und -schüler erst in der Sekundarstufe I eintreten, ist die gezielte Förderung im Rahmen dieses Angebots am effektivsten. Dies erhöht jedoch auch die Kosten pro Schülerin und Schüler auf der Sekundarstufe I.

**Tabelle 6: Förderangebote für Fremdsprachige – Sekundarstufe I**

Aufwand = in Tsd. CHF	2013		2014		2015		2016		2017	
Schulische Massnahme	SuS	Aufwand								
<b>Deutsch als Zweitsprache</b>	258	1'026	165	1'061	163	1'287	168	1'112	208	1'403
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	2.2%	0.5%	1.4%	0.5%	2.0%	0.7%	2.1%	0.6%	2.7%	0.8%
<b>Integrationsklassen für Fremdsprachige</b>	70	1'609	68	1'273	64	1'191	106	2'338	84	1'955
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.6%	0.7%	0.6%	0.6%	0.8%	0.6%	1.3%	1.4%	1.1%	1.2%
<b>Total Förderangebote für Fremdsprachige</b>	328	2'635	233	2'334	227	2'478	274	3'450	292	3'358
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	2.8%	1.2%	2.0%	1.1%	2.8%	1.3%	3.5%	2.0%	3.7%	2.0%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

## **B. Lektionen-Pool**

Die Angebote der Speziellen Förderung werden rechtlich verankert und es wird sichergestellt, dass sie kosten- und strukturoptimiert weiter zur Verfügung stehen. Für die Integrative Spezielle Förderung, Einführungsklassen und Kleinklassen einerseits, Deutsch als Zweitsprache, Fremdsprachen-integrationsklassen und Förderangebot Französisch andererseits sind im Bildungsgesetz Lektionen-Pools vorgesehen.

### **Lektionen-Pool Integrative Spezielle Förderung (ISF), Einführung- und Kleinklassen (EK und KK)**

Für die Integrative Spezielle Förderung, Einführungsklassen und Kleinklassen wird ein gemeinsamer Lektionen-Pool bereitgestellt. Er beträgt gemäss Verordnungsentwurf für die Primarstufe 4,3 Lektionen für je 10 Schülerinnen und Schüler.

Für die Sekundarstufe I stehen je 10 Schülerinnen und Schüler der Leistungszüge A (inkl. KK) und E 4,7 Lektionen zur Verfügung.

Der Pool entspricht dem durchschnittlichen Bedarf 2017 für ISF, EK und KK im gesamten Kanton Basel-Landschaft. Die Nutzung richtet sich nach dem besonderen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler. Der Pool muss folglich nicht ausgeschöpft werden.

Die Schulleitung entscheidet im Rahmen des Schulprogramms, wie die einzelnen Angebote ausgestaltet werden. Dabei können unterschiedliche Lehr- und Fachfunktionen zum Einsatz kommen (Schulische Heilpädagogik, Förderlehrperson, Sozialpädagogik oder Assistenz). Der Lektionen-Pool kann über das Schuljahr flexibel eingesetzt werden. Die Kontinuität und Planungssicherheit für die Anstellung von Lehrpersonen und anderen Fachpersonen kann durch deren Einsatz über mehrere Jahresstufen, durch Rahmenverträge, ergänzt durch befristete Anstellungen, gewährleistet werden.

In der Ausgestaltung des Angebots von ISF bzw. EK und KK haben die Schulen einen grossen Gestaltungsspielraum. Auf der Sekundarstufe I sind jedoch vorrangig Schülerinnen und Schüler des Leistungszugs A zu fördern. KK sind nur im Leistungszug A vorgesehen. ISF im Leistungszug E soll nicht dem Niveauerhalt dienen.

Mit dem gemeinsamen Lektionen-Pool für ISF, EK und KK entscheiden die Schulen selbst, ob sie die Spezielle Förderung prioritär integrativ oder separativ anbieten wollen.

Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen überschritten werden. Begründete Fälle beziehen sich auf Regelklassen mit einem hohen Anteil an ISF- bzw. KK-Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Lern- und Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen kognitiven oder musischen Begabungen.

Überschreitungen des Lektionen-Pools setzen auf der Primarstufe eine Kostengutsprache der Gemeinde und eine Empfehlung des Amtes für Volksschulen voraus. Auf der Sekundarstufe I ist eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen notwendig. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auf der Primarstufe der Entscheid bei der Gemeinde als Kostenträgerin liegt, gleichzeitig aber die Empfehlung durch die zuständige Fachstelle im Amt für Volksschulen vorliegen muss, dies im Interesse einer einheitlichen und fachlich abgestützten Praxis.

**Tabelle 7: Lektionen-Pool ISF, EK und KK basierend auf dem Referenzwert 2017**

	IST-Zustand 2017 In Tsd. CHF	IST-Zustand 2017 In Lektionen	Soll-Zustand Lektionenpool
<b>Primarstufe: Total Integrative Spezielle Förderung, Einführungsklassen und Kleinklassen</b>	<b>51'835<sup>3</sup></b>	<b>9'142</b>	<b>Pro 10 SuS 4,3 Lektionen</b>
Integrative Spezielle Förderung	30'706	6'460	
Einführungsklassen und Kleinklassen	21'130	2'682	
<b>Sekundarstufe I: Total Integrative Spezielle Förderung und Kleinklassen</b>	<b>14'381</b>	<b>2'422</b>	<b>Pro 10 SuS der Leistungszüge A (inkl. KK) und E 4,7 Lektionen</b>
Integrative Spezielle Förderung	10'254	1'776	
Kleinklassen	4'127	646	

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

### **Lektionen-Pool Förderangebote für Fremdsprachige mit Förderbedarf (Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) und Förderangebot Französisch (FaZ))**

Für DaZ, FSK und FaZ wird ebenfalls ein gemeinsamer Lektionen-Pool bereitgestellt. Er beträgt gemäss Verordnungsentwurf für die Primarstufe je fremdsprachige Schülerin oder fremdsprachigen Schüler mit Förderbedarf 0,7 Lektionen. Für die Sekundarstufe I stehen je fremdsprachige Schülerin oder fremdsprachigen Schüler mit Förderbedarf 1,8 Lektionen zur Verfügung.

Der Pool entspricht dem durchschnittlichen Bedarf 2017 für DaZ, FSK und FaZ im gesamten Kanton Basel-Landschaft. Die Nutzung richtet sich nach dem besonderen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler. Der Pool muss folglich nicht ausgeschöpft werden.

Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen überschritten werden. Begründete Fälle beziehen sich insbesondere auf den Migrationsverlauf und damit verbunden gegebenenfalls die Schaffung von FSK.

Wie beim Lektionen-Pool ISF, EK und KK setzen Überschreitungen des Lektionen-Pools DaZ, FaZ und FSK auf der Primarstufe eine Kostengutsprache der Gemeinde und eine Empfehlung des Amtes für Volksschulen voraus. Auf der Sekundarstufe I ist eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen notwendig.

**Tabelle 8: Lektionen-Pool Förderangebote für Fremdsprachige mit Förderbedarf (DaZ, FSK, FaZ) basierend auf dem Referenzwert 2017**

	IST-Zustand 2017 In Tsd. CHF	IST-Zustand 2017 In Lektionen	Soll-Zustand Lektionenpool
<b>Primarstufe: Total Förderangebote für Fremdsprachige (DaZ, FaZ, FSK)</b>	<b>15'133</b>	<b>3'177</b>	<b>Pro fremdsprachige/r SuS mit Förderbedarf 0,7 Lektionen</b>
	<b>IST-Zustand 2017 In Tsd. CHF</b>	<b>IST-Zustand 2017 In Lektionen</b>	<b>Soll-Zustand Lektionenpool</b>
<b>Sekundarstufe I: Total Förderangebote für Fremdsprachige (DaZ, FaZ, FSK)</b>	<b>3'358</b>	<b>689</b>	<b>Pro fremdsprachige/r SuS mit Förderbedarf 1,8 Lektionen</b>

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

<sup>3</sup> Berücksichtigt Rundungsdifferenz.

## Anzahl Plätze Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten auf der Sekundarstufe I

Wenn der besondere Bildungsbedarf mit den Angeboten der Integrativen oder der Separativen Speziellen Förderung nicht ausreichend abgedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit der Förderung in einer entsprechend qualifizierten Privatschule oder Bildungsinstitution mit privater oder öffentlicher Trägerschaft. Dafür stehen 30 Schulplätze zur Verfügung. Die Anzahl verfügbarer Plätze kann in begründeten Fällen überschritten werden. Das Amt für Volksschulen verwaltet die verfügbaren Plätze und entscheidet nach dem Dringlichkeits- und Prioritätsprinzip<sup>4</sup>.

### 2.3.6.1. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik)

#### A. Entwicklung Schülerzahl und Kosten

**Tabelle 9: Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik) – Primarstufe**

Aufwand = in Tsd. CHF	2013		2014		2015		2016		2017	
Schulische Massnahme	SuS	Aufwand								
<b>Logopädie (Spezielle Förderung)</b>	1'365	7'506	1'431	7'868	1'348	6'601	1'546	9'009	1'598	9'312
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	7.8%	2.7%	8.0%	2.9%	6.5%	2.3%	7.3%	3.0%	7.5%	3.0%
<b>Psychomotorik (Sonderschulung)</b>	138	1'178	146	1'296	175	1'576	201	1'678	217	1'749
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.8%	0.4%	0.8%	0.5%	0.8%	0.6%	1.0%	0.6%	1.0%	0.6%
<b>Total Pädagogisch-therapeutische Massnahmen</b>	1'503	8'684	1'577	9'164	1'523	8'177	1'747	10'687	1'815	11'061
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	8.6%	3.2%	8.8%	3.4%	7.4%	2.9%	8.3%	3.5%	8.5%	3.5%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Die konsequente Früherfassung und Prävention auf der Primarstufe zeigen Wirkung.

**Tabelle 10: Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie) – Sekundarstufe I**

Aufwand = in Tsd. CHF	2013		2014		2015		2016		2017	
Schulische Massnahme	SuS	Aufwand								
<b>Logopädie (Spezielle Förderung)</b>	98	177	128	231	71	187	54	110	55	75
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand <sup>5</sup>	0.8%	0.1%	1.1%	0.1%	0.9%	0.1%	0.7%	0.1%	0.7%	0.0%

Hinweis: Auf der Sek I wird Psychomotorik nicht angeboten. (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

Sowohl der Anteil Schülerinnen und Schülern mit einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme als auch der Anteil der Kosten dieser Massnahmen sind nahezu konstant.

<sup>4</sup> Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen sportlichen Leistungsfähigkeit kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 2004 über die spezielle Förderung von sportbegabten Jugendlichen zur Anwendung.

<sup>5</sup> Die Werte sind auf eine Kommastelle gerundet.

## **B. Lektionen-Pool**

Die Angebote der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik) werden mit dieser Vorlage rechtlich verankert. Es wird sichergestellt, dass sie kosten- und strukturoptimiert weiter zur Verfügung stehen. Der Logopädie und Psychomotorik werden Lektionen-Pools zur Verfügung gestellt.

### **Lektionen-Pool Logopädie**

Für die Logopädie steht der Schulleitung am Ort des zuständigen Logopädischen Dienstes ein Lektionen-Pool zur Verfügung. Der Lektionen-Pool beträgt für je 570 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I 27 Lektionen. Logopädische Massnahmen für Kinder vor der Einschulung und Jugendliche auf der Sekundarstufe II werden innerhalb des Pools vom zuständigen Logopädischen Dienst durchgeführt. Die Kosten für Logopädische Massnahmen in Schulen mit kantonaler Trägerschaft werden den Gemeinden vom Kanton abgegolten. Die verfügbaren Lektionen für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten, Primar- und Sekundarschule entsprechen dem heutigen Stand und sind im Vergleich mit anderen Kantonen ausreichend. Wartelisten werden aufgrund fachlicher Kriterien nach dem Prinzip der Dringlichkeit geführt.

Führen mehrere Gemeinden zusammen einen Logopädischen Dienst, gelten die Gesamtzahlen der entsprechenden Vertragsgemeinden. Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen – bei Vorliegen einer Empfehlung durch das Amt für Volksschulen und der Kostengutsprache durch die Gemeinde überschritten werden.

### **Lektionen-Pool Psychomotorik**

Für die Psychomotorik steht dem Fachzentrum für Psychomotorik ein Lektionen-Pool zur Verfügung. Der Lektionen-Pool beträgt für je 2'500 Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule (Primarstufe) 27 Lektionen. Die vorgesehenen Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler in Kindergarten, Primar- und Sekundarschule entsprechen dem heutigen Stand und sind im Vergleich mit anderen Kantonen ausreichend.

Vor der Einschulung werden Massnahmen für Psychomotorik innerhalb des Pools vom Fachzentrum für Psychomotorik durchgeführt. Der Lektionen-Pool kann in begründeten Fällen auf Antrag des Fachzentrums überstiegen werden. Die Bewilligung für die Überschreitung des Lektionen-Pools erteilt das Amt für Volksschulen.

## **2.3.6.2. Sonderschulung**

### **A. Entwicklung Schülerzahl und Kosten**

Die Zunahme der Integrativen Sonderschulung ist annähernd proportional zur Abnahme der Separativen Sonderschulung. Das Angebot der Sonderschulung ist damit gesamthaft konstant. Im Schweizerischen Durchschnitt liegt der Anteil Sonderschülerinnen und -schüler bei rund 3,2 %. Im Kanton Basel-Landschaft ist der Anteil mit 2,1 % bis 2,2 % deutlich geringer. Damit ist aufgezeigt, dass das basellandschaftliche Bildungssystem mit dem Erhalt der Separativen Speziellen Förderung in Form von Kleinklassen nicht nur pädagogische sondern auch systemische und finanzielle Vorteile hat. Insbesondere hat die sozialpädagogische Unterstützung bei Verhaltens- und dissozialen-Störungen im Rahmen der Integrativen Speziellen Förderung oder in Kleinklassen dazu beigetragen, kostenintensivere Sonderschulmassnahmen zu vermeiden.

Tabelle 11: Sonderschulung (ohne stationäre Beschulung)

Aufwand = in Tsd. CHF	2013		2014		2015		2016		2017	
Schulische Massnahme	SuS	Aufwand								
<b>Separative Sonderschulung (Sonderschulen)</b>	444	34'003	405	32'500	388	31'242	394	35'146	390	35'518
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	1.4%	6.3%	1.3%	6.2%	1.2%	5.9%	1.3%	6.7%	1.2%	6.6%
<b>Integrative Sonderschulung (in Regelklassen)</b>	232	10'779	225	12'073	274	13'765	296	15'718	299	16'443
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	0.7%	2.0%	0.8%	2.3%	0.9%	2.6%	0.9%	3.0%	0.9%	3.1%
<b>Total Sonderschulung</b>	676	44'782	660	44'573	662	45'007	690	50'864	689	51'961
Anteil an Gesamtschülerzahl bzw. Gesamtaufwand	2.2%	8.3%	2.1%	8.4%	2.1%	8.5%	2.2%	9.6%	2.2%	9.7%

(Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2017)

## B. Platzzahlen

Die Angebote der Sonderschulung (separativ in Sonderschulen und integrativ in Regelklassen) werden mit dieser Vorlage rechtlich abgesichert. Es wird sichergestellt, dass sie kosten- und struktureloptimiert weiter zur Verfügung stehen.

Für die Sonderschulung (separativ in Sonderschulen und integrativ in Regelklassen, ohne stationäre Heimsonderschulung) stehen maximal 2.1 % aller Schulplätze der Primarstufe und der Sekundarstufe I zur Verfügung. Die Anzahl Plätze kann in begründeten Fällen überschritten werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die dringliche Umsetzung von Massnahmen im Tagessonderschulbereich eine hohe Flexibilität verlangt. Aufgrund des Individualanspruchs auf umgehende Platzierung sind Kosten- und Platzschwankungen möglich.

Bei der stationären Sonderschulung ist kein Ressourcierungsmodell vorgesehen. Eine Kostenbegrenzung ist aufgrund des doppelten Erfordernisses einer behinderungsbedingt notwendigen Sonderschulung in Verbindung mit einer kinderschutzrechtlichen Anordnung oder sozialen Indikation für eine Unterbringung nicht möglich.

### 2.3.6.3. Heilpädagogische Früherziehung

Die heilpädagogische Früherziehung wird mit dieser Vorlage rechtlich abgesichert. Es wird sichergestellt, dass die Ressourcen in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Der Anteil der Kinder mit Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung beträgt ca. ein Prozent der Kinder im Vorschulalter. Die Anzahl Kinder mit Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung sowie die Therapieintensität waren in den vergangenen Jahren leicht steigend. Unter anderem ist eine Zunahme von Kindern mit Hörbeeinträchtigung oder Autismus-Spektrum-Störungen zu verzeichnen. Fachpersonen erklären dies mit der Zunahme von Frühgeburten. Die Förderung im Vorschulalter ist wichtig zur Prävention und weil damit entwicklungshemmende Faktoren aufgehoben oder reduziert werden, die in der Schulzeit kaum mehr kompensiert werden können.

Die Leistungsmenge an heilpädagogischer Früherziehung wird ins Verhältnis zur Anzahl der im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Kinder im Alter von null bis vier Jahren gesetzt. Mit dem vor-

gesehenen Lektionen-Pool stehen pro 1'000 im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Kindern zwischen null und vier Jahren 1'400 Stunden heilpädagogische Früherziehung pro Jahr zur Verfügung. Die Leistungsmenge in der heilpädagogischen Früherziehung wird damit konsolidiert. In begründeten und indizierten Ausnahmefällen kann die vorgesehene Leistungsmenge überschritten werden.

### **2.3.7. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

[Regierungsprogramm 2016-2019:](#)

BBL-RZD-1: aufgabenbasierte Strukturen und Funktionsaufträge.

### **2.3.8. Aufzuhebende Erlasse**

Die Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Sonderschulung ([SGS 640.71](#)) und die Verordnung vom 9. November 2004 über den Förderunterricht in Sprachentwicklung und Kommunikation ([SGS 640.81](#)) sind vom Regierungsrat aufzuheben.

## **2.4. Rechtliche Auswirkungen**

### **2.4.1. Rechtsgrundlagen**

Die erforderlichen Änderungen des Bildungsgesetzes sind im beiliegenden Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes und der dazugehörigen Synopse abgebildet. In der neuen Verordnung über die Spezielle Förderung an der Volksschule, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung werden die Auswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis aufgezeigt (Beilage zur Kenntnisnahme). Die neue Verordnung führt zu Anpassungen in verschiedenen weiteren bildungsbezogenen Verordnungen, so namentlich in der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule ([SGS 641.11](#)) und der Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#)).

## **2.5. Finanzielle Auswirkungen**

Um die Kosten der Speziellen Förderung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und der Sonderschulung zu stabilisieren, wurden im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler Lektionen-Pools errechnet bzw. Platzzahlen festgelegt. Damit ist die zukünftige Entwicklung der Kosten an die Anzahl Schülerinnen und Schüler gekoppelt und somit für Gemeinden und Kanton als Schulträger planbar.

Aufgrund der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wurden als Referenzwert zur Errechnung der Pools die Kosten bzw. die eingesetzten Lektionen 2017 verwendet. Die Lektionen-pools (Lektionen pro Schüler/in) werden periodisch alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die mit den Lektionen-Pools errechneten Werte sind als Maximalwerte zu verstehen. Es ist zu erwarten, dass Schulen den für sie errechneten Pool nicht maximal sondern nur soweit ausschöpfen, dass der Förder- und Unterstützungsbedarf abgedeckt ist. Allerdings können in begründeten Fällen zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs auch zusätzliche Ressourcen nötig sein, da die Lektionen-Pools aufgrund des durchschnittlichen Bedarfs errechnet sind. Zusätzliche Ressourcen für eine Schule bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung bzw. Kostengutsprache durch den Schulträger (Gemeinden bzw. Amt für Volksschulen). Damit bleibt den Schulen die Möglichkeit individuell und flexibel auf pädagogische Gegebenheiten zu reagieren. Bei einem Mehrbedarf über den vorgesehenen Lektionen-Pool hinaus, kann über die pädagogische Beratung durch das Amt für Volksschulen und den Entscheid über die Finanzierung durch den Träger eine sorgfältiger Ressourceneinsatz sichergestellt werden.

Übersteigt der Bedarf nach Lektionen die zur Verfügung stehenden Mittel aus den Lektionen-Pools insgesamt über alle Sekundarschulen im Rechnungsjahr, reicht der Budgetkredit (gesamtes Profit-

center 2507 Sekundarschulen) nicht aus und es bedarf eines Nachtragskredits oder einer Kreditüberschreitung.

Sollte sich nach den ersten Erfahrungen herauskristalisieren, dass der Mehrbedarf jeweils den Minderbedarf übersteigt, wird geprüft, ob in der Finanzplanung eine Reserveposition für begründeten Mehrbedarf eingestellt werden soll.

Ein Vergleich zwischen jetzigem AFP 2019–2022 und neuer Methodik hat wenig Aussagekraft, da die Methodik grundlegend unterschiedlich ist. Bisher wurden im AFP die Werte der Sonderpädagogik statisch fortgeschrieben, mit den neuen Lektionen-Pools kann nun auch die Finanzplanung verbessert und dynamisch die Schülerzahlen mitberücksichtigt werden.

Die finanziellen Differenzen in der untenstehenden Tabelle resultieren nicht aus formalen oder inhaltlichen Vorgaben der Vorlage. Die Differenzen ergeben sich ausschliesslich dadurch, dass die dynamische Schülerprognose bei der Poolberechnung über den gesamten AFP-Zyklus mitberechnet wird.

**Tabelle 12: Vergleich AFP 2019–2022 (statisch) – Lösung mit Lektionen-Pools (dynamisch) (in Tsd. CHF)**

AFP 2019-2022 (statische Prognose)	B2019	F2020	F2021	F2022
P2506 Sonderschulung	50'658	50'648	50'625	50'606
P2507 Spezielle Förderung	18'214	18'214	18'214	18'214
<b>Total</b>	<b>68'872</b>	<b>68'862</b>	<b>68'839</b>	<b>68'820</b>
Poollösung 2019-2022 (dynamische Prognose)	B2019	F2020	F2021	F2022
P2506 Sonderschulung	50'065	50'664	51'157	51'532
P2507 Spezielle Förderung	17'248	17'659	17'986	18'310
<b>Total</b>	<b>67'313</b>	<b>68'323</b>	<b>69'143</b>	<b>69'842</b>
Differenz zu den beiden Methoden	B2019	F2020	F2021	F2022
P2506 Sonderschulung	-593	+16	+532	+926
P2507 Spezielle Förderung	-966	-555	-228	+96
<b>Total</b>	<b>-1'559</b>	<b>-539</b>	<b>+304</b>	<b>+1'022</b>

(AFP 2019–2022 und Berechnungen Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, 2019)

Bei der dynamischen Kostenprognose kommt deutlich der Zusammenhang zwischen Kosten und Schülerzahl zum Vorschein. Der prognostizierte Schüleranstieg hat immer einen Anstieg der Kosten zur Folge. In der statischen und somit ungenaueren Finanzplanung ist die Entwicklung der Schülerzahlen in der Sonderpädagogik bisher nicht berücksichtigt. Genaue Prognosen waren bisher nur für das Budgetjahr (hier 2019) möglich. Durch die neue Lösung entstehen keine Mehrkosten, sondern die langfristige Finanzplanung und die Steuerung wird verbessert, indem zukünftig auch die Kosten in den Planjahren nach dem Budgetjahr verbessert prognostiziert werden können.

## 2.6. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 25. Januar 2019 gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.7. Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Vorlage hat keine Regulierungsfolgen auf die KMU, weshalb auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet wurde.

## **2.8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

### **2.8.1. Auswertung Vernehmlassung**

Zwischen dem 25. Januar und dem 4. Mai 2018 führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Vernehmlassung durch. Der Vernehmlassungsvorlage beigelegt war neben dem Entwurf zur Änderung des Bildungsgesetzes auch der Entwurf zur Änderung der Verordnung Sonderpädagogik.

Insgesamt sind 89 Stellungnahmen eingegangen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 8 Stellungnahmen von Parteien: CVP, EVP, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP, Unabhängige Prätteln,
- 26 Stellungnahmen von Verbänden und Organisationen: Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK) inkl. Stufenkonferenzen, Konferenz der Schulspräsidenten (SRPK), Lehrerinnen und Lehrerverein BL (LVB), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter BL (VSL), VPOD, Wirtschaftskammer, Handelskammer beider Basel, Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Gewerkschaftsbund, Privatschulen, Elternlobby, IG besondere Kinder und Schule, Logopädinnen- und Logopädeverband Region Basel, Starke Schule beider Basel, Stiftung Pädagogisch-therapeutisches Zentrum (PTZ), Verein Schulsozialarbeit Primar (SSA), Arbeitsgruppe der Heilpädagoginnen im Kindergarten BL (VHPD), Vorstand Verband Spezielle Förderung BL (VSF), Römisch-katholische Landeskirche,
- 29 Stellungnahmen einzelner Gemeinden,
- 27 interne Stellungnahmen inkl. der Schulleitungskonferenzen Kindergarten und Primarschule, Sekundarschule und berufsbildende Schulen sowie Stellungnahmen von Schulleitungen, Schulräten oder Konventen einzelner Schulen.

Bei der Einladung zur Vernehmlassung wurde darauf verzichtet, konkrete Fragen zu stellen. Die Vernehmlassungsrückmeldungen sind daher in der Mehrzahl sehr umfassend und thematisch breit gefächert mit zahlreichen Anregungen und Forderungen für Änderungen der Vorlage und des Entwurfs des Bildungsgesetzes sowie der Verordnung Sonderpädagogik. Im Folgenden wird ein grober Überblick über die Zustimmung zur Vorlage und die wichtigsten bzw. meistgenannten Kritikpunkte sowie die Erwägungen des Regierungsrats zur Aufnahme bzw. Ablehnung dieser Forderungen geschaffen. Ein ausführlicher Auswertungsbericht liegt der Landratsvorlage bei.

### **Unterstützung der Vorlage:**

Ohne Vorbehalte stimmt einzig die FDP der Vorlage inkl. Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes zu.

Folgende Parteien, Verbände und Organisationen unterstützen die Stossrichtung der Vorlage, formulieren aber gewichtige Kritikpunkte und Änderungswünsche: Grüne, SVP, SP, CVP, GLP, Wirtschaftskammer, VSL, Starke Schule beider Basel, LVB (mit dem Verband Spezielle Förderung), AKK, VBLG, Römisch-katholische Landeskirche, SLK Sek und SLK KG und PS, Unabhängige Prätteln.

17 Gemeinden schliessen sich explizit der Rückmeldung des VBLG an (Pfeffingen, Hersberg, Arisdorf, Waldenburg, Sissach, Ormalingen, Gelterkinden, Bennwil, Wittinsburg, Wintersingen, Nenzlingen, Muttenz, Hölstein, Brislach, Brezwil, Oberwil, Rothenfluh). 9 Gemeinden stimmen der Vorlage im Grundsatz zu, formulieren jedoch in einer eigenen Stellungnahme Kritikpunkte und Än-

derungswünsche (Allschwil, Lausen, Grellingen, Dittingen, Bubendorf, Biel-Benken, Reinach, Pratteln, Binningen). Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich gemäss dem Beschluss anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2001 der Stellungnahme des VBLG an.

Abgelehnt wird die Vorlage explizit durch die EVP, die Handelskammer beider Basel, die Konferenz der Schulratspräsidenten, die Elternlobby und die Privatschulen beider Basel.

Eher ablehnend sind die Stellungnahmen von VPOD, GBBL, IG besondere Kinder und Schule, Logopädinnen- und Logopädenverband, der Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum und der Gemeinden Bottmingen, Therwil und Läfelfingen formuliert.

### **Hauptkritikpunkte und Forderungen:**

#### *a) In Bezug auf die Ressourcierung:*

1) Das zugrunde liegende Zahlengerüst für den Ressourcenpool der speziellen Förderung wird entweder als zu umfangreich (SVP, VBLG) oder als zu gering beurteilt bzw. eine Anpassung an die aktuellen Zahlen anstelle des Referenzwertes 2015 gefordert (SP, CVP, SRPK, LVB, Konferenz der Lehrpersonen der speziellen Förderung sowie die Gemeinden Lausen, Biel-Benken, Therwil und Binningen).

2) Für die Berechnung des Ressourcenpools der speziellen Förderung sei ein Sozialindex (oder eine Alternative dazu) zu verwenden (SP, EVP, CVP, SRPK, SLK KG und PS, LVB, Gemeinden Biel-Benken und Reinach).

3) DaZ sei unabhängig von den übrigen Massnahmen der speziellen Förderung und gemessen am tatsächlichen Bedarf zu ressourcieren (SP, EVP, CVP, VSL, SRPK, LVB, AKK, Unabhängige Pratteln, SLK Sek, SLK KG und PS, Gemeinden Grellingen, Pratteln, Dittingen, Bottmingen, Therwil).

4) Die Ressourcen für die integrative spezielle Förderung sei auch auf das Niveau P auszuweiten (Grüne, SRPK, AKK).

5) Die Ressourcen für Kleinklassen seien auch auf das Niveau E und P auszuweiten (SP, CVP, EVP, GLP).

6) Die Kosten der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen seien auch für die Schülerinnen und Schüler in Privatschulen durch den Schulträger zu übernehmen (SP, EVP, Handelskammer, VPOD, IG besondere Kinder und Schule, Privatschulen).

7) Schulen, die alle Schülerinnen und Schüler integrativ beschulen, sollen entweder einen Ressourcenbonus erhalten (AKK), oder die Ressourcen für die separativen Angebote ihrem Pool für die integrativen Massnahmen der speziellen Förderung anrechnen lassen können (SP, EVP, LVB, SLK KG und PS, Stufenkonferenzen KG und PS, Konferenz Lehrpersonen Spezielle-Förderung, Gemeinde Lausen)

#### *b) In Bezug auf die Neugestaltung der Abläufe bei der Abklärung und Zuweisung:*

8) Aufgrund der Übernahme neuer Aufgaben und Kompetenzen durch die Schulleitungen seien Weiterbildungen nötig und zur Verfügung zu stellen (EVP, GLP, LVB, VBLG, Stufenkonferenz Kindergarten und Primarschule).

9) Die Übernahme neuer Aufgaben und Kompetenzen durch die Schulleitungen sei zusätzlich zu ressourcieren (EVP, CVP, GLP, SP, VSL, VPOD, SRPK, LVB, AKK, VBLG).

Zusätzliche Forderung VBLG: Es muss eine Kompensation an die Schulleitungen bzw. an die Gemeinden als Schulträgerinnen geben für die vom Kanton an die Schulleitungen übertragenen Aufgaben.

10) Ein Abbau der Elternrechte wird beklagt bzw. deren Stärkung beantragt (Zuweisung nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten; Aufschiebende Wirkung von Beschwerden) (SP, VPOD, SRPK, Elternlobby, IG besondere Kinder und Schule, Gde. Allschwil).

*c) In Bezug auf die Zielsetzung „stärkere Lernbeziehungen“ – weniger Lehrpersonen pro Klasse:*

11) Der Einsatz von Lehrpersonen mit unterschiedlichen Funktionen und Lohnklassen für die gleiche Aufgabe führe zu einer Ungleichbehandlung und der Anreiz für Aus- und Weiterbildungen gehe verloren (SP, SLK KG und PS, SLK Sek, Konferenz Lehrpersonen der Speziellen Förderung, Gemeinden. Lausen, Therwil, Pratteln und Dittingen).

12) Es wird befürchtet, dass vermehrt „günstigere“ Förderlehrpersonen anstelle von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) eingesetzt werden. Das führe einerseits zu einer Deprofessionalisierung des Berufsbildes der Schulischen Heilpädagogin des Schulischen Heilpädagogen und andererseits dazu, dass die SHPs weniger in der direkten Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden (CVP, EVP, SP, LVB, SLK KG und PS, VPOD, Konferenz Sonderschulen, Konferenz Lehrpersonen der Speziellen Förderung).

## **2.8.2. Erwägungen des Regierungsrats**

*a) In Bezug auf die Ressourcierung:*

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anforderungen an Lehrpersonen und Schulen bezüglich sozialer Integration und Gewährleistung des Bildungserfolgs für alle Schülerinnen und Schüler steigen. Deshalb sind die Lektionen-Pools neu entsprechend den aufgewendeten Kosten von 2017 und somit nicht sparoptimiert festgelegt. Hingegen soll der beschränkt zur Verfügung stehende «Bildungsfranken» durch administrative und organisatorische Vereinfachung und Flexibilisierung wirkungsvoller eingesetzt werden. Die Pools entsprechen jeweils dem durchschnittlichen Bedarf im Kanton Basel-Landschaft. Die Nutzung richtet sich nach dem besonderen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Pools müssen folglich nicht ausgeschöpft werden.

Auf eine Begrenzung der zu beantragenden Zusatzressourcen wird verzichtet. Mit der neuen Berechnungsgrundlage für die Poolgrösse gestützt auf das Referenzjahr 2017 ist der Bedarf an Fördermitteln besser konsolidiert. Zudem ist die Umstellung auf 6 Primarschuljahre und 3 Sekundarschuljahre (HarmoS) abgeschlossen, womit sich die Planungswerte ebenfalls stabilisieren. Durch die neue Zusammensetzung der Pools besteht nicht mehr die Gefahr, dass aufgrund eines hohen Anteils fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler der ISF-Pool übermässig strapaziert wird. Bei einem Mehrbedarf über den vorgesehen Lektionen-Pool hinaus, kann über die pädagogische Beratung durch das Amt für Volksschulen und den Entscheid über die Finanzierung durch den Träger eine sorgfältiger Ressourceneinsatz sichergestellt werden.

Die Ressourcen-Pools wurden aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung grundlegend neu definiert. Einerseits werden Integrative Spezielle Förderung und separative Spezielle Förderung durch Einführungs- und Kleinklassen in einem Lektionen-Pool zusammengefasst. Für Deutsch als Zweitsprache, Fremdsprachenintegrationsklassen und Förderangebot Französisch wird ein separater Lektionen-Pool definiert.

Mit dieser Neudefinition des Pools für ISF und separative Spezielle Förderung durch Einführungs- und Kleinklassen erhalten die Schulen mehr Gestaltungsspielraum, ob sie die Spezielle Förderung prioritär integrativ oder separativ anbieten wollen. Damit wird eine Schule, die alle Schülerinnen und Schüler integrativ beschult, nicht mehr benachteiligt gegenüber einer Schule, die auch separative Angebote führt. Wenn eine Schule beide Angebotsformen anbieten und nutzen will und der

Lektionen-Pool dafür nicht ausreicht, kann sie bei Bedarf beim Schulträger (bei der Gemeinde bzw. beim Amt für Volksschulen) zusätzliche Ressourcen beantragen.

Eine Ausweitung der Berechnungsgrundlage für den Pool für ISF und separate Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe I auf den Leistungszug P erfolgt nicht. Dem Anliegen, dass auch im Leistungszug P fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf beschult wird damit entsprochen, als ein separater Pool für DaZ, FSK und FaZ definiert wird. Mit diesem Pool können folglich auch Schülerinnen und Schüler des Leistungszugs P gefördert werden. Gleichzeitig ist in diesem Leistungszug grundsätzlich kein ISF vorgesehen. Die Begabtenförderung findet in vielen Fällen in anderen Formen statt, zum Beispiel indem Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Potential bereits einzelne Kurse an einem Gymnasium belegen können. Vielmehr soll mit dem Lektionen-Pool für ISF und separate Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe I das Niveau A gestärkt werden.

Von einer Ausweitung des Angebots der Kleinklassen auf die Niveaus E und P wird ebenfalls abgesehen. Die separate Spezielle Förderung in einer Kleinklasse zielt auf Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit, die sonst allenfalls keinen Abschluss der Sekundarstufe I erlangen könnten. Kleinklassenförderung ist hingegen nicht vorgesehen um Niveauanforderungen auszugleichen und Schülerinnen und Schülern den Niveauerhalt zu sichern.

Mit dem separaten Lektionen-Pool für Fremdsprachige mit Förderbedarf wird das Anliegen in Bezug auf Gemeinden mit hohem Anteil Fremdsprachiger entschärft, weil der tatsächliche Bedarf ressourciert wird. Zudem besteht auch hier die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Ressourcen beim Schulträger (Gemeinde bzw. Amt für Volksschulen) zu beantragen. Ein Sozialindex besteht im Kanton Basel-Landschaft im Unterschied zu anderen Kantonen, welche diesen ans Steuersystem koppeln, nicht. Er kann aufgrund der hohen Komplexität nicht ausschliesslich für Massnahmen der Speziellen Förderung entwickelt werden. Mit der Ausscheidung eines speziellen Lektionen-Pools für Fremdsprachige mit Förderbedarf ist dies auch nicht mehr nötig.

In Bezug auf die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden neu die Kosten für die Psychomotorik auch bei Schülerinnen und Schülern, welche als Selbstzahlende eine Privatschule besuchen, vom Kanton getragen. Sie sind Bestandteil der Sonderschulung. Eine Übernahme der Kosten für Logopädie wird jedoch nicht vorgesehen. Es besteht – entsprechend der Kapazität der logopädischen Dienste – die Möglichkeit, diese Leistungen zu beziehen und den Gemeinden abzugelten.

*b) In Bezug auf die Neugestaltung der Abläufe bei der Abklärung und Zuweisung:*

Die Kernaufgabe der Schulleitungen ändert sich mit der Neuorganisation der Speziellen Förderung und der Sonderschulung nicht. Auch heute schon entscheiden die Schulleitungen über die Massnahmen und die Umsetzung der Speziellen Förderung. Trotzdem sollen mit der Neuorganisation der Speziellen Förderung und der Sonderschulung Umsetzungs- und Weiterbildungskonzepte für die Schulleitungen ausgearbeitet sowie die Umsetzung durch den Kanton begleitet und evaluiert werden.

Die Schulleitungen übernehmen auch künftig weder Abklärungs- noch Diagnoseaufgaben. Für alle Angebote, welche in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung fallen, erfolgt die Diagnostik durch die Schulische Heilpädagogik oder wie bis anhin durch den SPD bzw. die KJP (Individuelle Lernziele, Zuweisung in Kleinklassen, auf Verlangen der Erziehungsberechtigten). Bereits heute werden sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Abklärungen und testpsychologischen Verfahren beim SPD und der KJP vom Kanton getragen. Der SPD wird durch weniger Abklärungen nicht entlastet sondern er übernimmt vermehrt Beratungsaufgaben gegenüber den Schulen. Kostenträger dieser Beratungsleistung an Schulen ist der Kanton.

Die Frage der Schulleitungs-Ressourcen wird grundsätzlich in einem VAGS-Projekt umfassend beleuchtet und bearbeitet werden. Allerdings löst diese Vorlage eine Anpassung der Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Schulleitung und die Schulsekretariate ([SGS 647.12](#)) für die Primarstufe aus, da die SL-Ressourcen bisher an die ISF-Lektionen gebunden sind. Diese Anpassung wird parallel zur Beschlussfassung zu dieser Vorlage erarbeitet.

In Bezug auf die Rechte der Erziehungsberechtigten ist festzuhalten, dass Erziehungsberechtigte grundsätzlich immer einen Antrag auf Spezielle Förderung und Sonderschulung ihres Kindes stellen können. Zudem werden niederschwellige Massnahmen der Speziellen Förderung in der Regel im Rahmen der Standort- und Elterngespräche mit der Klassenlehrperson thematisiert. Niederschwellige Massnahmen der Speziellen Förderung werden jedoch grundsätzlich nicht verfügt. Die Ressourcenzuteilung liegt dann in der Verantwortung der Schulleitung. Sind Erziehungsberechtigte der Ansicht, ihr Kind erhalte keine ausreichende Förderung, können sie eine Feststellungsverfügung einfordern.

Bei den hochschwelligen Massnahmen mit Abklärung sowie bei der Einführungsphase ist das Antrags- und Anhörungsrecht gegeben. In der Regel werden die Massnahmen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten eingerichtet werden.

Die Möglichkeit einer angeordneten Abklärung soll nur in Einzelfällen als „ultima ratio“ zum Tragen kommen. Dies beispielsweise, wenn Erziehungsberechtigte aufgrund einer befürchteten Stigmatisierung ihres Kindes im Falle eines Sonderschulstatus eine entsprechende Abklärung systematisch verweigern, obwohl offensichtlich ist, dass dem Anspruch des Kindes auf angemessene Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung auf keine Weise Genüge getan werden kann. Damit wird das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet. In Bezug auf das schulische Umfeld sind Fälle gemeint, wenn Erziehungsberechtigte eine Abklärung verweigern, obschon ihr Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten die (gesamte) Klasse massiv in ihrem Lernprozess stört bzw. behindert oder die Lehrpersonen dermassen in Anspruch nimmt, dass sie sich den anderen Kindern in der Klasse nicht mehr angemessen zuwenden können. Eine Anordnung der Abklärung soll folglich nur zum Tragen kommen, wenn objektiv und von aussen klar erkennbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler eine dringend notwendige Unterstützung nicht erhält, weil die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, den Unterstützungsbedarf ihres Kindes durch eine kantonale Fachstelle feststellen zu lassen.

*c) In Bezug auf die Zielsetzung „stärkere Lernbeziehungen“ – weniger Lehrpersonen pro Klasse*

Gemäss EDK-Ausbildungsreglement für Heilpädagogik ist die heilpädagogische Funktion definiert. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen sind nicht Coaches, aber sie verantworten die Förderdiagnostik und Förderplanung, auch in denjenigen Fällen, in welchen sie den Unterricht nicht selbst durchführen.

Die Unterstützung am Kind basiert immer auf dem indizierten oder ausgewiesenen Förderbedarf. Der Pool beinhaltet Lektionen Spezielle Förderung. Es ist Aufgabe der Schulleitung, gestützt auf entsprechende Indikationen des SPD oder der KJP bzw. auf die fachliche Beurteilung der Schulischen Heilpädagogik (SHP), die Massnahmen festzulegen. Die SHP verantwortet in jedem Fall die Förderdiagnostik und Förderplanung. Die Umsetzung kann gegebenenfalls durch eine engagierte Förderlehrperson erfolgen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass derzeit schweizweit ein Mangel an SHP besteht. Je nach Bedarf können Lektionen auch in Stunden für sozialpädagogische Unterstützung oder Assistenz umgewandelt werden. Sozialpädagogik und Assistenz haben jedoch keine Unterrichtsfunktion. Damit ist sichergestellt, dass diese Funktionen nicht an Stelle von heilpädagogischer Unterstützung treten, sondern ausschliesslich bedarfsorientiert zum Einsatz kommen.

Der Funktionenkatalog und Funktionszusammenlegungen werden im Rahmen der Überarbeitung der Modellumschreibungen derzeit bearbeitet. Sie sind nicht Bestandteil dieser Vorlage. Strukturierte Aus- und Weiterbildungen mit zertifizierten Abschlüssen erfolgen ausschliesslich an den Hochschulen. Sie können für mögliche Funktionenzusammenlegungen von Bedeutung sein.

## **2.9. Vorstösse des Landrats**

### **A) Motion 2005/126 von Jacqueline Simonet-Godel: Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung**

#### **Wortlaut:**

*„Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln“ (§ 43 Bildungsgesetz). Mit dem neuen Bildungsgesetz vom 26.2.2004 ist das Aufnahmeverfahren in die Einführungsklasse neu wie folgt geregelt worden: "Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungsklasse ist eine Aufnahme... auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich." Die Schulleitungen gehen mit dieser neuen Regelung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse vorsichtig um; dennoch hat sich dieselbe in mehreren Fällen als nützlich erwiesen und erlaubt eine angemessene Einschulung einzelner Schülerinnen und Schüler.*

*Die gleiche Problematik existiert jedoch nach wie vor für die Aufnahme in eine Kleinklasse der Speziellen Förderung. Auch für diese Fälle ist eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle vom Gesetz vorgeschrieben. Liegt ein klarer Antrag der Fachstelle vor, sollte auch hier die Schulleitung wenn nötig ohne Einverständnis der Eltern über die Aufnahme in die Kleinklasse entscheiden können.*

*Deshalb bitte ich um Ausarbeitung einer Vorlage zur Ergänzung des Bildungsgesetzes § 45 Absatz 3: " Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungsklasse ist eine Aufnahme gemäss § 25 Absatz 3 auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich; das gleiche gilt für die Aufnahme in eine Kleinklasse gemäss § 44 Absatz b.*

*Die entsprechenden Verordnungen sind sinngemäss abzuändern.“*

#### **Stellungnahme des Regierungsrats:**

Die Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit hohem Förderbedarf sind mit dieser Vorlage weiterhin ein Angebot der separativen Speziellen Förderung. Sie tragen mit „starken Lernbeziehungen“ in einer kleineren Lerngruppe mit individualisiertem Lernen und Förderplänen sowie mit einer intensivierten Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und weiteren Beteiligten wesentlich zum Lernerfolg und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler bei. Die Kleinklassen sind – wie andere Klassen auch – integrativer Teil des Schullebens und werden aufgrund ihrer Qualität und der heilpädagogischen Qualifikation von Erziehungsberechtigten in der Regel auch als gute Lösung für ihre Kinder akzeptiert. Deshalb sind es nur Ausnahmefälle, in denen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht gewonnen werden kann.

Die Motion wird mit dieser Vorlage vollständig erfüllt: Die Schulleitung bewilligt und entscheidet über die Zuweisung in die Kleinklasse. Für diesen Zuweisungsentscheid ist vorgängig eine Abklärung – in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten – durch eine kantonale Abklärungsstelle (SPD oder KJPD) vorausgesetzt. Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Zuweisung nicht einverstanden, verlangen sie von der Schulleitung eine beschwerdefähige Verfügung.

### **B) Postulat 2010/416 von Marianne Hollinger: Heime und Sonderschulen - Kostenexplosion stoppen**

#### **Wortlaut:**

*„Die Kosten für Sonderschulen und Heimunterbringungen für Jugendliche steigen explosionsartig an. Die Betrachtung der Kostensteigerung von Fr. 6 Mio. oder 4% von 2010 auf 2011 lässt grosse Sorge aufkommen. Seit Einführung der NFA 1.1.2008 – damals gingen diese Aufgaben vollum-*

*fänglich in die Verantwortung der Kantone über – steigen die Kosten Jahr für Jahr im Umfang von rund 5% an. Ohne an der Qualität der Heime und der Schulung für schwierigere oder benachteiligte SchülerInnen Abstriche zu machen, soll eine markante Sparwirkung erzielt werden.*

*Wir stellen fest, dass mehr und mehr SchülerInnen in Sonderklassen eingeteilt werden, überproportional und entgegenlaufend der Entwicklung der Schülerzahl. Die Steuerung des Zugangs zu Sonderschulen muss hinterfragt werden.*

*Damit Kinder nicht vorschnell als Sonderschüler ausgeschieden werden, sollen Massnahmen entwickelt werden, welche der 'Verengung des Normalitätsbegriffes' entgegenwirken. Es gibt therapeutische Wohngemeinschaften, welche für viele Jugendliche ausgezeichnete Alternativen zum Heim wären, im Kanton Basellandschaft aber kaum angeboten werden. Die Kosten sind um ein vielfaches geringer.*

### **Sonderschulen**

*Es sind konkrete Budgeteinsparungen ab Budget 2012 aufzuzeigen. Dabei sollen die nachstehenden Thesen analysiert werden:*

- Je grösser das Angebot an Abklärungsstellen (Steuerung des Zugangs) desto grösser die Anzahl Sonderschüler.*
- Grössere Toleranz von Gesellschaft und Schulen ermöglicht die Integration vieler Sonderschüler in die Regelklasse, verursacht geringere Kosten, und wirkt der Verengung des Normalitätsbegriffes entgegen.*

### **Heime für Jugendliche**

*Es sind konkrete Budgeteinsparungen ab Budget 2012 aufzuzeigen.*

- Die Regierung soll aufzeigen, welche alternativen Unterbringungen möglich sind und wie damit die Kostenseite günstig beeinflusst wird.*
- Dabei sind Therapeutische Wohngemeinschaften speziell vorzustellen und den Kosten von Heimen gegenüberzustellen. Erfahrungen aus anderen Kantonen (speziell Aargau) sind aufzuzeigen.“*

### **Stellungnahme des Regierungsrats:**

Die seit 2007/08 kontinuierlich ansteigende Zahl Integrativer Sonderschulungen hat keinen proportionalen Rückgang der separativen Sonderschulung zur Folge. Das bedeutet, dass bei sinkenden Gesamtzahlen von Schülerinnen und Schülern die Zahl der Sonderschülerinnen und -schüler insgesamt angestiegen ist und zunehmend mehr Kinder Angebote der Sonderschulung erhalten haben. Diese Entwicklung ist nicht nur in der Sonderschulung, sondern auch bei den Förderangeboten feststellbar. Immer mehr Kinder erhalten zusätzliche Unterstützung und Förderung. Die Kostenspirale muss analysiert und die zugrundeliegenden, systembedingten Mechanismen der Kostensteigerung müssen aufgezeigt werden.

Die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung haben sich parallel und kumulativ entwickelt. Die Angebote beider Systeme sind nicht aufeinander aufbauend, und sie sind nicht subsidiär organisiert. Deshalb werden oft zu viele, zu intensive und zu teure Massnahmen indiziert und festgelegt.

Die Zuweisung zu Kleinklassen oder zu Angeboten der Sonderschulung soll subsidiär erfolgen. Dies bedeutet: Erst wenn alle vorgelagerten, integrativen Förderangebote ausgeschöpft und nachweislich nicht ausreichend sind, kann eine Zuweisung in aufwendigere Formen der Speziellen Förderung bzw. der Sonderschulung erfolgen. Ausgenommen davon sind selbstverständlich Kinder mit schweren Behinderungen, die nicht zuerst die integrativen Schulungsangebote durchlaufen müssen.

Mit der Vorlage wird die Tragfähigkeit der Regelschulen gestärkt. Die Schulen erhalten mehr Organisations- und Gestaltungskompetenz. Damit lassen sich unnötige, kostenintensive sonderpädagogische Massnahmen reduzieren. Der Regierungsrat erwartet, dass die einzelnen Schulen mit den neuen grösseren Gestaltungskompetenzen den „Bildungsfranken“ wirkungsvoller einsetzen und auf teure, separative Massnahmen nur im notwendigen Bedarfsfall zurückgreifen.

Der Regierungsrat hat ferner zuhanden des Landrats mit dem [Bildungsbericht Basel-Landschaft 2015](#) (2015-451, Kapitel 3.2) sowie dem [Bildungsbericht Nordwestschweiz 2017](#) (2017-272, Kapitel 6) die wichtigsten Indikatoren der Entwicklung von sonderpädagogischen Massnahmen auch im vierkantonalen Vergleich im Bildungsraum Nordwestschweiz der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn aufgezeigt. Das Fokusthema „Sonderpädagogik“ wurde auch im Schweizerischen Bildungsbericht 2018 bzw. wird im Bildungsbericht 2019 des Kantons Basel-Landschaft weitergeführt, um den Schulen und den Behörden sowie der Öffentlichkeit die Entwicklungen transparent zu machen als Grundlagen für Analysen und allfällige Massnahmen zur guten Umsetzung. Zur Thematik der Steuerung der Kosten für Heimunterbringungen wurde in der Vorlage 2015-041 betreffend Aufträge, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind, berichtet (siehe dortiges Kap. 3.5.1.12, S. 22). Es wurde auf das Konzept Kinder- und Jugendhilfe Basel-Landschaft vom Mai 2013 verwiesen. Mit den seither umgesetzten Massnahmen konnte eine Stabilisierung der Kosten für stationäre Unterbringungen erreicht werden. In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2015-231 von Christine Gorrengourt wird die Frage der Förderung von ambulanten Jugendhilfeleistungen thematisiert.

### **C) Postulat 2014/068 von Hans Furer: Die Folgen des Sonderpädagogik-Konkordats sind zu prüfen**

#### **Wortlaut:**

*„Antrag: Es sei zu prüfen und zu berichten, ob der Kanton BL aus dem Sonderpädagogik-Konkordat austreten soll oder ob ein Verbleiben sinnvoll ist.“*

#### **Begründung**

*Das Volk hat am 26. September 2010 nicht nur das Harnos-Konkordat angenommen, sondern auch das Sonderpädagogik-Konkordat. Die Umsetzung der beiden Konkordate ist äusserst anspruchsvoll. Die Besonderheiten des Sonderpädagogik-Konkordats sind, dass das Grundangebot von Kindern und Jugendlichen "mit besonderem Bildungsbedarf" (das heisst Hochbegabte und solche mit einer Behinderung) garantiert wird. Besonders schwerwiegend ist der imperative Entscheid, integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen. Auch der Grundsatz der Unentgeltlichkeit ist angesichts der grossen finanziellen Verpflichtungen des Kantons schwierig umzusetzen. Wären allein Harnos und das Sonderpädagogik-Konkordat in der Pipeline, wäre der Umbau vielleicht noch zu verkraften. Aber der Kanton Baselland finanziert nicht nur diese Baustelle, sondern auch die Universität und die Fachhochschule Nordwestschweiz benötigen von Jahr zu Jahr mehr Mittel. Aktuell werden für diese Institutionen pro Jahr Fr. 160 Mio. resp. Fr. 60 Mio. reserviert.*

#### **Unbehagen vorhanden**

*Ich spüre sowohl im Landrat sowie bei der Bevölkerung Unbehagen. Die Lehrerschaft hat sich von Beginn weg gegen Harnos gestellt und fühlt sich heute teilweise bestätigt. Der Unterricht ist für viele Lehrpersonen zu einer grossen Belastung geworden, weil nicht nur die Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen komplexer geworden ist, sondern auch die administrative Belastung (mehr Sitzungen, Koordination, Administration). Ob ein Austritt aus dem Harnos-Konkordat – wie dies jetzt politische Kreise im Kanton überlegen – richtig ist, ist nicht Gegenstand des Postulats.*

### **Emotionaler Aufwand steigt**

*Immer mehr Lehrpersonen beklagen sich darüber, dass es Schülerinnen und Schüler gibt, die nur mit grösstem emotionalem und disziplinarischem Aufwand in Klassen zu integrieren sind. Die Schwierigkeit, eine individualistische Leistungsgesellschaft mit den Zielen eines kollektiven Unterrichts zu verbinden (und dem Ziel, den sozialen Zusammenhang zu fördern), ist eine Herkules-Aufgabe. Es ist zu prüfen, ob der Kanton sich in Bezug auf das Sonderpädagogik-Konkordat freier fühlen könnte, wenn er austreten würde. Dies könnte eine Effizienzsteigerung bedeuten.*

### **Chance für Regierung**

*Da ein Postulat "prüfen und berichten" heisst, ist dieses auch eine Chance des Regierungsrates, eine Zwischenbilanz zu ziehen und – falls er der Ansicht ist, der Austritt sei keine Option – klar zu begründen, was mit dem Konkordat im Kanton Baselland mehr erreicht werden kann als ohne.*

### **Insbesondere ist zu beantworten:**

- *Wieviele Mehrkosten verursacht das Sonderpädagogik-Konkordat (welche Kosten werden mehr, welche weniger)?*
- *Wie beurteilen die Lehrkräfte selber aufgrund ihrer Erfahrungen den Umgang mit dem Sonderpädagogik-Konkordat (Evaluation "jetzt")?*
- *Wieviel Geld wurde jetzt ausgegeben, um den Umbau des jetzigen Systems ins neue System überzuführen? Und welche Kosten fallen noch an?*
- *Welche Erfahrungen haben andere Kantone bis heute seit der Einführung des Sonderpädagogik-Konkordats im Jahre 2010 gemacht?*

*Die vom Sonderpädagogik-Konkordat betroffenen Kinder und Jugendlichen sind keinesfalls solche zweiter Klasse (Hochbegabte und Behinderte). Aber es stellt sich die Frage, ob situativ nicht besser vom Grundsatz "Integration statt Separation" abgewichen werden kann und ob es nicht im Einzelfall oder für gewisse Gruppen angemessenere Lösungen gibt. Auch für die betroffenen Kinder kann Integration eine Belastung sein.“*

### **Stellungnahme des Regierungsrats:**

Im Kern soll der Regierungsrat den Nutzen eines Verbleibens im Sonderpädagogik-Konkordat prüfen als Entscheidungsgrundlage für das Verbleiben oder den Ausstieg. Der Regierungsrat erachtet die integrative Ausrichtung der Volksschule aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes als übergeordnete Verpflichtung. Sowohl mit einem Verbleiben im Sonderpädagogik-Konkordat als auch bei einem Austritt hat der Kanton Basel-Landschaft im Sinne von § 5a des Bildungsgesetzes eine vorzugsweise Integration der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. In der Umsetzung hat der Kanton Basel-Landschaft die bewährten separativen Angebote wie die Einführungsklassen oder Kleinklassen weitergeführt und die Schulen haben die Tragfähigkeit des Unterrichts und des Schullebens sukzessive und mit Augenmass für unterschiedliche Schülerinnen und Schüler gefestigt. § 5a des Bildungsgesetzes berücksichtigt das Prinzip der Verhältnismässigkeit, so dass die Möglichkeiten und Grenzen bezüglich der Integrationsfähigkeit einer Schule einerseits und der besondere Bildungsbedarf eines Kindes bzw. Jugendlichen im Einzelfall andererseits geprüft werden müssen. Integration ist folglich kein „Dogma“. Separative Angebote können deshalb die geeignetste Massnahme sein, um Schülerinnen und Schülern auf eine Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben vorzubereiten.

Begleitend zur Umsetzung an den Schulen ist die Berichterstattung im Bildungsbericht Basel-Landschaft zur Sonderpädagogik von 2015 sowie 2017 im Rahmen des Bildungsberichts Nordwestschweiz verstärkt worden. Sonderpädagogik soll auch im Bildungsbericht Basel-Landschaft 2019 ein Fokusthema sein. Eine Befragung der Lehrpersonen hat überdies den Umgang mit Heterogenität innerhalb der aktuellen Rahmenbedingungen und der Integration beleuchtet. Diese Befragung wurde von Dezember 2015 bis Ende Januar 2016 bei den Lehrerinnen und Lehrern sowie

den Schulleitungen der Sekundarstufe I, des Kindergartens und der Primarschule online durchgeführt. Die entsprechenden Resultate zeigen neben einer positiven Wertung der Aufgabe auch die besonderen Anforderungen und Belastungen, die aus dem Auftrag erwachsen. Der Regierungsrat erachtet nicht die Frage des „Ob“ als zentral, sondern die Frage des „Wie“. Für das „Wie“ gibt diese Vorlage den Schulen einen grösseren Gestaltungsraum, so dass die Chancen lokal genutzt und die Risiken in der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags minimiert werden können.

Als Grundlage für die Optimierung der Umsetzung der Sonderpädagogik wird der Nutzung und Auswertung der Erfahrungen sowie der transparenten Berichterstattung weiterhin besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bezüglich des Hauptanliegens des Postulates, eine Entscheidungsgrundlage für den Verbleib oder des Ausstiegs zum Sonderpädagogik-Konkordat zu erarbeiten, erachtet der Regierungsrat den Prüfungsauftrag als erfüllt. Mit dieser Vorlage wird denn auch beantragt, für das „Wie“ die Rahmenbedingungen für eine gute Umsetzung des Bildungsauftrags im Bereiche der Sonderpädagogik zugunsten der Schulen, der Lehrpersonen sowie der Schülerinnen und Schüler zu verbessern.

#### **D) Postulat 2013/052 von Christian Steiner-Biri: Weniger Lehrkräfte pro Primarschulklasse**

##### **Wortlaut:**

*„Durch Spezial- und Förderunterricht werden Kinder an Primarschulen oft lektionenweise von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet. Durch diese punktuelle Sonderbetreuung (mit bis zu fünf oder sechs Betreuungspersonen) geht das stabile Lernumfeld, das durch ein Umfeld mit wenig Bezugspersonen geschaffen wird, oft verloren.*

*Nun findet offenbar ein Umdenken statt und in den Kantonen Zürich und Bern werden Überlegungen angestellt, eine Primarschulklasse von höchstens zwei Lehrpersonen mit einem Pensum von 130 bis 160 Prozent unterrichten zu lassen, die sämtlichen Unterricht abdecken, wobei für schwierigere Fälle immer noch Heilpädagogen zum Einsatz kommen. Ab Schuljahr 2014/15 werden im Kanton Zürich rund 5% aller Klassen in einem Versuch nach diesem neuen Modell unterrichtet.*

*Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob sich unser Kanton oder einer der anderen Kantone des Bildungsraumes NWCH ebenfalls an einem solchen Versuch beteiligen könnten. Zumindest aber sollte er sicherstellen, dass die Kantone des Bildungsraumes NWCH dieses Modell prüfen und erforderliche Massnahmen bis hin zur Anpassung der Lehrkräfteausbildung in ihre künftigen Überlegungen zur Entwicklung der Schule einbeziehen.“*

##### **Stellungnahme des Regierungsrats:**

Die BKSD hat eine Beteiligung am Schulversuch geprüft und angesichts der anspruchsvollen Umsetzung der Beschlüsse zur Harmonisierung im Bildungswesen für den Kanton Basel-Landschaft vorerst verworfen. Bezogen auf die Entwicklung des Bildungswesens ist der Regierungsrat der Auffassung, dass „Starke Lernbeziehungen“ mit weniger Lehrpersonen pro Klasse und einer Vereinfachung der Organisation weniger im Rahmen eines Schulversuchs zu erarbeiten sind. Vielmehr sollen die Rahmenbedingungen direkt optimiert werden. Sie sollen „Starke Lernbeziehungen mit wenigen Lehrpersonen pro Klasse begünstigen, so dass Schulen die Pensen entsprechend bündeln können. Mit der Änderung des Bildungsgesetzes gemäss dieser Vorlage werden „Starke Lernbeziehungen“ mit weniger Lehrpersonen pro Klasse durch die Möglichkeit der Förderung der Klasse durch multifunktionale Teams unterstützt. Mit den Ressourcen-Pools können einfacher dauerhafte Anstellungen für stabile Lernbeziehungen vorgenommen und auf weniger Personen verteilt werden.

## **E) Als Postulat überwiesene Motion 2018/153 von Anita Biedert-Vogt: Sinnvolle integrierte Heilpädagogik an der Volksschule**

**Wortlaut:**

### **Ausgangslage**

*Artikel 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) verpflichtet die Kantone, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Regelschule zu fördern. Dies, indem die Grundschulung den besonderen Bedürfnissen angepasst wird und im Rahmen der Möglichkeit und zum Wohle des behinderten Kindes/Jugendlichen dessen Integration in die Regelschule gefördert werden soll.*

*Der Paradigmenwechsel von einer separierenden hin zu einer integrativen Schulung eröffnet die Chance, die Akzeptanz einer heterogenen Gesellschaft zu erhöhen und damit auch die Toleranz gegenüber Menschen mit Behinderung zu fördern.*

### **Integrative Schulung ist nicht immer Erfolg versprechend**

*Der reale Schulalltag zeigt auf, dass durch die in einer Regelklasse praktizierten besonderen und vielschichtigen Betreuungsformen bei der integrativen Beschulung Unterschiedlichkeiten stark ins Bewusstsein aller treten. Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einer speziellen Behinderung spüren in den Regelklassen täglich, dass sie anders sind. Auch der Vermerk „ISF“ (Integrative Schulungsform) im Zeugnis stigmatisiert die SuS, was einer Gleichbehandlung nicht entspricht. Zudem gelten beim Übertritt in die Sekundarstufe II für ISF-SuS die allgemeinen Bedingungen. Das Lernklima in einer Regelklasse beschränkt die Möglichkeit einer dauernden Konzentration und einer erforderlichen Ruhe durch die Gegebenheit, dass zusätzliche Lehrpersonen (Heilpädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen) während des Regelunterrichts anwesend sind und mit verschiedenen Anspruchsgruppen in Interaktion stehen. Die nicht speziell betreuten SuS sind in ihrem Arbeitstempo oftmals gestört und müssen zu viele Kompromisse zulasten ihrer intellektuellen Förderung machen. Ungleiche gleich zu behandeln funktioniert in der Praxis selten. SuS können sich vorwiegend in einem ihnen adäquaten Unterrichtsfeld optimal entfalten. Eine günstige Klassenzusammensetzung wirkt sich dabei speziell positiv auf das psychische Wohlbefinden und die schulische Entwicklung aus. Chefärztin Dr. med. Brigitte Contin – Waldvogel (Direktorin der Kinder- und Jugendpsychiatrie BL) bestätigt folgenden Sachverhalt: Durch die Beschulung in einer Kleinklasse (KK) sind die SuS nicht permanent einem Unterricht ausgesetzt, dem sie nur partiell folgen können und sie damit in einen seelischen Stress versetzt. Sie erachtet die Beschulung in einer KK für viele SuS als deutlich geeigneter als in einer Regelklasse, auch wenn Erziehungsberechtigte immer wieder die Beschulung in einer KK primär ablehnen.*

### **Forderung**

*Parallelstrukturen wie KK bieten eine wichtige Entlastung des heute zunehmend strapazierten Schulbetriebs und kommen den besonderen Gegebenheiten der Lernenden mit speziellen Behinderungen oft am besten entgegen. Bei grossen Lernschwierigkeiten sowie einem ungenügenden Notendurchschnitt in den Schulfächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch oder bei speziellen Verhaltensauffälligkeiten muss die Schulleitung der Primarschule auf Antrag der Klassenlehrperson eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) anordnen können. Die Klassenlehrpersonen sollen in ihrer Position als pädagogische Fachpersonen gestärkt und ihnen mehr Entscheidungsbefugnisse zugestanden werden. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten muss nur noch vorliegen, sollte sich eine Abklärung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) aufdrängen. Liegt das eindeutige Ergebnis des SPD oder der KJP vor, welches aussagt, dass das Schulkind den Status einer KK-Schülerin oder eines KK-Schülers innehat, wird auf Antrag der Klassenlehrperson eine Versetzung in eine KK vorgenommen. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen schriftlich begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.*

## **Antrag**

*Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bildungsgesetz §5a wie folgt zu ergänzen:*

*Bei einem ungenügenden Notendurchschnitt auf der Primarschulstufe in den Schulfächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch oder bei speziellen Verhaltensauffälligkeiten besteht auf Antrag der Klassenlehrperson seitens der Schulleitung die Möglichkeit, auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst anzuordnen.*

*Liegt gemäss Ergebnis des Schulpsychologischen Dienstes resp. der Kinder- und Jugendpsychiatrie ein Kleinklassen-Status vor, kann die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson eine Versetzung in eine Kleinklasse auch ohne Einverständnis seitens der Erziehungsberechtigten vornehmen.*

### **Stellungnahme des Regierungsrats:**

Der Regierungsrat hat das Anliegen geprüft und unterbreitet mit dieser Vorlage eine entsprechende Lösung, ohne indessen speziell ungenügende Noten in den Schulfächern Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch oder eine spezielle Verhaltensauffälligkeit gesetzlich als Voraussetzung auszuweisen, um eine Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in eine Kleinklasse auch ohne Einverständnis der Eltern vornehmen zu können. Wichtig bleibt nach wie vor, eine Kultur der respektvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen und sie für fachlich abgestützte Lösungen zu gewinnen. Sie werden deshalb aktiv als Partner in den Abklärungs- und Zuweisungsprozess miteinbezogen und haben ein Antrags- und Anhörungsrecht. Im Einzelfall ist es gemäss den neuen Vorgaben der beantragten Änderung des Bildungsgesetzes möglich, eine Gefährdung des Kindeswohls oder des Klassenunterrichts abzuwenden und eine Abklärung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten anzuordnen oder eine Zuweisung in eine Kleinklasse vorzunehmen. Das Recht auf Anhörung, Antrag oder Beschwerde bleibt auf alle Fälle bestehen. Der Entscheid obliegt der Schulleitung.

### **2.10. Fazit**

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dieser Vorlage die eingangs definierten Ziele zu erreichen.

- Insbesondere ermöglichen die neu definierten Lektionen-Pools und Platzzahlen einen zweckmässigeren Einsatz der Mittel zur Unterstützung der ganzen Klassen und führen damit zu einer Stärkung des Regelunterrichts.
- Gleichzeitig werden die Kosten stabilisiert und durch die Koppelung an die Schülerzahlen für die Schulträger planbarer. Die errechneten Lektionen-Pools und Platzzahlen sichern den Bedarf des Jahres 2017 und können in begründeten Fällen auf Antrag bei der Trägerschaft überschritten werden.
- Die administrativen und organisatorischen Abläufe werden vereinfacht und die Schulleitungen gestärkt.
- Die derzeit bestehenden Angebote und bereits erfolgte Optimierungen werden zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler konsolidiert und abgesichert.

Damit ist das Angebot der Speziellen Förderung und der Sonderschulen zukunftsgerichtet aufgestellt und gesetzlich entsprechend verankert.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung von folgenden Vorstössen:

- Motion 2005/126 von Jacqueline Simonet-Godel «Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung»
- Postulat 2010/416 von Marianne Hollinger «Heime und Sonderschulen – Kostenexplosion stoppen»
- Postulat 2014/068 von Hans Furer «Die Folgen des Sonderpädagogik-Konkordats sind zu prüfen»
- Postulat 2013/052 von Christian Steiner-Biri «Weniger Lehrkräfte pro Klasse»
- Die als Postulat überwiesene Motion 2018-153 von Anita Bidert-Vogt «Sinnvolle integrierte Heilpädagogik an der Volksschule»

Liestal, 12. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Übersicht Lektionen-Pool und maximale Platzzahlen Spezielle Förderung pro Primar- und Sekundarschulstandort

### **5. Beilagen**

- Gesetzesentwurf
- Synopse
- Auswertungsbericht zur Vernehmlassung

## Landratsbeschluss

### über Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung – Änderung Bildungsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung.
3. Die nachfolgend aufgeführten Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben.

Motion 2005/126 von Jacqueline Simonet-Godel «Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung»

Postulat 2010/416 von Marianne Hollinger «Heime und Sonderschulen – Kostenexplosion stoppen»

Postulat 2014/068 von Hans Furer «Die Folgen des Sonderpädagogik-Konkordats sind zu prüfen»

Postulat 2013/052 von Christian Steiner-Biri «Weniger Lehrkräfte pro Klasse»

Die als Postulat überwiesene Motion 2018-153 von Anita Bidert-Vogt «Sinnvolle integrierte Heilpädagogik an der Volksschule»

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: